Bavar.
2328
hab

Bavar. Salzinger
2328 hab

<36618534250015
<36618534250015
S
Bayer. Staatsbibliothek

Wirkungs-Kreis

der

Gemeinde-Bevollmächtigten

in den

Städten und Märkten

des

Königreiches Bayern.

Von

dem Rechtskundigen Magistrats-Rathe

Satzinger

in Regensburg.

Zweite Ausgabe.

München, Paßau und Regensburg,
bei J. M. Daisenberger Buchhändler.
1831.

13

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der

verehrlichen Bürgerschaft

in der

Kreis=Hauptstadt Regensburg

gewidmet

vom Verfasser.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede.

Den Herren Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und Märkten des Königreiches Baiern ist ein höchst bedeutender Wirkungs-Kreis zugewiesen; sie erscheinen mit den Magistraten als Vertreter der Gesammtbürgerschaft, und haben wirkend mit denselben für das Gemeinde-Wohl zu wachen. — Sie müssen von den Magistraten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden, und sind befugt, auch ohne Aufforderung denselben Erinnerungen in Gemeinde-Angelegenheiten zu machen, und sogar Beschwerde über die Gemeinde-Verwaltung an die höhere Stelle zu bringen.

Der den Gemeinde-Behörden vorgezeichnete Zweck wird indeß am Leichtesten durch einhelliges Zusammenwirken der Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten erreicht werden können. Gegenseitiges freundschaftliches Be-

nehmen führt eher zum Ziele, als voreilige Bemerkungen, Erinnerungen oder Beschwerden.

Die Eintracht bringt segenvolle Früchte.

Laßt uns daher mit vereinter Kraft wirken und streben, unsere Städte und Märkte wieder in Flor zu bringen!

Der Wohlstand der Bürgerschaft wird Leben und Thätigkeit, Erwerb und Verdienst unter den übrigen Staatsbürgern verbreiten, und unserm geliebten Vaterland wieder die glücklichen Zeitverhältnisse zurück führen, die es vor Jahren unter allen übrigen Staaten auszeichneten.

Ich wünsche herzlich, daß ich durch die gegenwärtige Zusammenstellung der einzelnen auf den gesetzlichen Wirkungs-Kreis der Gemeinde-Bevollmächtigten wesentlich Bezug habenden Verordnungen zur festen Begründung nützlichen Zusammenwirkens beitragen möge.

Regensburg, im Dez. 1822.

Stadtrath Satzinger.

Einleitung.

Gegenwärtiges Handbuch stellt das Institut der Gemeinde-Bevollmächtigten nach der in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, (Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818. Seite 49 und weiter) gemachten Abtheilung in zwei Büchern dar; das erste Buch umfaßt den Wir-

kungs-Kreis, das zweite aber handelt von den Versammlungen und Vorrechten der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die Bestellung der Gemeinde-Bevollmächtigten ist mehr ein Gegenstand der die Gemeinde-Wahlen anordnenden und leitenden Wahl-Kommissäre und Wahl-Ausschüsse, weshalb von derselben im Allgemeinen Umgang genommen ist.

Inhalts = Verzeichniß.

Erstes Buch. Von dem Wirkungs = Kreise der Gemeinde = Bevollmächtigten.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen über den Umfang dieses Wirkungs = Kreises.

Zweiter Titel. Von den besonderen auf diesen Gegenstand Bezug habenden Verordnungen.

Erstes Kapitel. Von der Wahl der Bürgermeister, der Rechtskundigen = Räthe und der sämmtlichen Glieder des Magistrats

§. 1. Eigentliche Magistrats = Glieder. Höhere Bedienstete. Kanzlei = Personale.

§. 2. Ernennung der eigentlichen Magistrats = Glieder.

§. 3. Erfordernisse zur Wählbarkeit für die Stelle der Bürgermeister,

§. 4. der Rechtskundigen Räthe,

§. 5. des technischen Baurathes,

§. 6. der bürgerlichen Magistrats = Räthe: volles Staatsbürgerrecht, wirkliches Gemeinde = Glied und höchste Besteuerung.

§. 7. Erfordernisse zum vollen Staatsbürgerrechte.

§. 8. Eigenschaft eines wirklichen Gemeinde = Gliedes.

§. 9. Berechnung der Besteuerung.

§. 10. Einfluß der Verschiedenheit der Religion, dann

§. 11. der Gewerbs- und
§. 12. Verwandtschafts-Verhältnisse auf die Wählbarkeit zu Magistrats-Stellen.
§. 13. Ausschluß von der Wählbarkeit.
§. 14. Entschuldigungs-Ursachen zur Ablehnung von Magistrats-Stellen.
§. 15. Wahllisten.
§. 16. Leitung der Wahlen. Wahl-Kommissär.
§. 17. Wahlausschuß,
§. 18. dessen Aktuare und Gegenschreiber;
§. 19. Bescheide,
§. 20. Verpflichtung der Beisitzer,
§. 21. Pflichten,
§. 22. Strafbefugnisse und
§. 23. Berathung desselben über angebrachte Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden.
§. 24. Beschränkung und Verletzung der Wahlfreiheit durch Mißbrauch obrigkeitlichen Ansehens und Bestechung.
§. 25. Beschwerde und Berufung gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses und seines Vorstandes.
§. 26. Zeit der ordentlichen Gemeinde-Wahlen.
§. 27. Vorlage der Wahllisten vor dem Eintritte derselben zur öffentlichen Einsicht.
§. 28. Wahl der eigentlichen Magistrats-Glieder, der Bürgermeister, der Rechtskundigen und der bürgerlichen Magistrats-Räthe.
§. 29. Wahlzettel.
§. 30. Wahl-Protokoll und Wahl-Verzeichnisse.
§. 31. Anzahl der Wähler zu einer vollständigen und gültigen Magistrats-Wahl.
§. 32. Absolute Stimmenmehrheit.
§. 33. Vorrang unter mehreren mit gleicher Zahl von Stimmen gewählten Magistrats-Gliedern.
§. 34. Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel bei den Wahlhandlungen.

§. 35. Bestättigung und Verpflichtung der Gewählten.

§. 36. Besoldung, Funktions- und Dauer der Dienstleistung der Magistrats-Glieder.

§. 37. Ausmittelung und Begutachtungen und Dienstes-Entschädigungen.

§. 38. Außerordentliche Ersatz-Wahlen und Funktionäre für abgegangene Rechtskundige-Räthe.

§. 39. Einfluß auf die Wahlen durch Bildung gesonderter Gesellschaften und Zusammenkünfte.

Zweites Kapitel. Von der Anstellung der höheren Bediensteten bei den Stadt- und Markts-Magistraten.

§. 40. Ernennung der Stadt- und Marktschreiber; der Stadtkämmerer, Kassiere und besonderen Stiftungs-Verwalter.

§. 41. Dauer der Anstellung und Verrichtungen der Stadt- und Marktschreibern, dann

§. 42. der übrigen höheren Bediensteten;

§. 43. Gehalte und Entschädigungen,

§. 44. Quieszierung, und Entlassung derselben, dann Unterstützung der Hinterlassenen solcher Diener.

Drittes Kapitel. Von dem Rechte des Beirathes der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 45. Wichtige Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten, bei welchen den Gemeinde-Bevollmächtigten das Recht des Beirathes gebührt.

§. 46. Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter, und nutzbarer Rechte. Verkauf-Tausch-Schankung. Vertheilung. Ablösung des Obereigenthums. (Verpfändung).

§. 47. Erwerbung von Realitäten oder Rechten. Ankauf-Ablösung in der Gant (jus delendi.) Schankungen.

§. 48. Neubauten.

§. 49. Verpachtungen und Geldvorleihen an Magistrats = Glieder, deren Verwandte und Verschwägerte, so wie an andere Individuen.
§. 50. Die Aufnahme von Kapitalien für die Gemeinde oder für Stiftungen.
§. 51. Lieferungskontrakte.
§. 52. Die Regulirung unständiger Gemeinde = Dienste und Gemeinde = Umlagen.
Lokal = Umlagen.
Distrikts = Umlagen.
Kreis = Umlagen.
Als Allgemeine Landes = Lasten.
Theilnahme. Maaßstab. Vergütung Klassifikation der Kriegslasten. Anordnung und Regulirung. Erhebung und Verrechnung.
§. 53. Tilgung der Gemeinde = Schulden. Liquidation. Bezahlung derselben und Rechnungs-Stellung.
§. 54. Jährliche Rechnungs = Ablage der Gemeinde=, Stiftungs = und besonderen Schulden = Tilgungs = Rechnungen.
§. 55. Verpachtung der bisher selbst bewirthschafteten Oekonomie = Güter und Uebernahme solcher verpachteten Güter in Selbstbewirthschaftung.
§. 56. Anordnung neuer Gemeinde = Umlagen.
§. 57. Uebernahme eines Rechts = Streites im Betreffe des Gemeinde = oder Stiftungs = Vermögens.
§. 58. Besetzung geistlicher Pfründen, Präsentation. Beståttigung. Versorgung emeritirter Priester. Schulbenefizien. Protestantische Pfarrstellen. Tischtitel = Verleihung.
§. 59. Aufnahme der Bürger und Gewerbsleute. Bürgerrecht. Ertheilung von Gewerbs = Gerechtigkeiten; deren Transferirung, Cession, Veräußerung, Erlöschung, Pachtung. Aufnahme der Juden.

§. 60. Beschwerden der Gemeinde=Bevollmächtigten gegen die Magistrate.

Viertes Kapitel. Von dem Armenpflegschaftsrathe und den Mitgliedern desselben.
§. 61. Armenpflegschafts=Rath.
§. 62. Vorstände und Mitglieder.
§. 63. Wahl,
§. 64. Dienstes=Zeit und Entschuldigungs=Ursachen, dann
§. 65. Bestättigung dieser Mitglieder.

Fünftes Kapitel. Von der Stände=Versammlung und der Wahl der Städte= und Landeigenthümer=Abgeordneten.
§. 66. Kammern der Stände=Versammlung.
§. 67. Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, und
§. 68. der Kammer der Abgeordneten.
§. 69. Wahl und Dienstezeit im Allgemeinen.
§. 70. Theilnahme an der Wahl der Städte= und Landeigenthümer=Abgeordneten.
§. 71. Eigenschaften, um als Abgeordneter gewählt werden zu können.
§. 72. Verfassungs= und Wähler=Eid.
§. 73. Wahl der Abgeordneten aus den Städten München, Augsburg und Nürnberg.
§. 74. Wahl der gemeinschaftlichen Städte=Abgeordneten.
§. 75. Wahl der Abgeordneten aus den Grundeigenthümern, dann aus den Städten und Märkten unter 500 Familien.
§. 76. Entschuldigungs=Ursachen zur Ablehnung der Wahl zur Kammer der Abgeordneten.
Krankheit. Familien= oder Dienstes=Verhältniße. Staats=Diener Staats=Pensionisten. Grundherrliche Beamten in dieser Beziehung.

Zweites Buch Von den Versammlungen und Vorrechten der Gemeinde=Bevollmächtigten.
Erstes Kapitel. Von Versammlungen, Direktion, Beschlußfassung und Führung der Sitzungs=Protokolle.
§. 1. Versammlungs=Ort.
§. 2. Veranlassung zu Versammlungen.
§. 3. Entschuldigungs=Ursachen und Strafen wegen Nichterscheinung bei den Versammlungen.
§. 4. Vortrag der Berathungs=Gegenstände.
§. 5. Beschlußfassung und Abstimmung mittels Zirkularien.
§. 6. Sitzungs=Protokoll=Form desselben.
§. 7. Erlasse ber Gemeinde=Bevollmächtigten. Siegel derselben.
§ 8. Vorstellungen der Gemeinde=Bevollmächtigten an allerhöchste und höchste Stellen und Behörden.
Zweites Kapitel. Von der Dienstes=zeit und den Vorrechten der Gemeinde=Bevollmächtigten.
§. 9. Unentgeldliche Dienstes=Leistung und Vorrang vor den übrigen Bürgern.
§. 10. Dienstes=Zeit und Austritt.
§. 11. Ersatz der einzelnen abgegangenen Gemeinde=Bevollmächtigten.
§. 12. Dauer der Dienstleistung der eingetretenen Ersatzmänner bei den Gemeinde=Bevollmächtigten.

Erstes Buch.

Von dem Wirkungskreise der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmung über den Umfang dieses Wirkungskreises.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten sind als Vertreter der Gemeinde-Korporationen

Erstens: berechtiget, die Bürgermeister, die Rechtskundigen Räthe und die sämtlichen Glieder des Magistrats zu erwählen;

Zweitens: sie besetzen gemeinschaftlich mit dem Magistrate die höheren Stellen im Dienste der Stadt oder des Marktes;

Drittens: sie haben das Recht des Beirathes in wichtigen Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten, und können über die Verwaltung des Magistrats bei der einschlägigen höheren Stelle Beschwerde führen;

Viertens: sie haben das Recht zur Ernennung eines Theils der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes, und nehmen

Fünftens: an der Wahl der Städte= und Landeigenthümer=Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände=Versammlung Antheil.

Zweiter Titel.

Von den besonderen auf diese Gegenstände Bezug habenden Verordnungen.

Erstes Kapitel.

Von der Wahl der Bürgermeister, der Rechtskundigen Räthe und der sämmtlichen Glieder des Magistrats.

§. 1.

Die Magistrate bestehen:

I. in den Städten der ersten Klassen mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber:

1) aus zwei Bürgermeistern,
2) aus zwei bis vier Rechtskundigen Räthen,
3) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist,
4) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der Gewerbetreibenden Klasse;

II. in den Städten der zweiten Klasse von 500 bis 2000 Familien:

1) aus einem Bürgermeister,
2) aus einem oder zwei Rechtskundigen Räthen,
3) aus acht bis zehn Bürgern;

III. in den Städten der dritten Klasse, dann in den zur Klasse der Städte gerechneten Märkten:

1) aus einem Bürgermeister,

2) aus sechs bis acht Bürgern.

Dieses sind die eigentlichen Glieder des Magistrats.

IV. In den Städten der zweiten und dritten Klasse wird überdies ein Stadtschreiber, so wie bei den Märkten ein Marktschreiber angestellt.

Bei einem großen Stadt = Vermögen kann auch ein eigener Stadt = Kämmerer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein besonderer Stiftungs = Kassier oder Verwalter ernannt werden.

Diese Individuen werden zu den höheren Bediensteten gerechnet:

V. Das erforderliche Kanzlei = Personale besteht in den Städten erster Klasse, nach Verhältniß der Bevölkerung:

1) aus einem oder zwei Sekretärs, dann

2) aus der nöthigen Zahl von Registratoren, Offizianten oder Kanzellisten, Schreibern und Diurnisten, Magistrats = Dienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse werden die Kanzlei = Geschäfte von den Stadt = und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber = Personals, der erforderlichen Diener und Boten, besorgt.

Anstatt eines Stadtkämmerers, Stiftungs = Kassiers oder Verwalters, kann auch ein blosser Rechnungsführer, oder Oekonom angestellt werden.

Alle diese Diener gehören zu dem Kanz=

lei-Personale, und ihre Aufnahme steht ausschlüßlich den Magistraten zu. Das festgesetzte gesammte Personale darf ohne Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten weder vermehrt noch vermindert werden.

§. 2.

Die Ernennung der Bürgermeister, der Rechtskundigen Räthe und der sämmtlichen Glieder des Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu, und geschieht mittels Wahl — nach der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betreffend (Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818. Seite 477 und weiter).

Sie dürfen dieses ihnen übertragene höhere Wahlrecht zu keiner Zeit und unter keinem Verhältnisse durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

§. 3.

Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeisters in den sämmtlichen Städten ist durch die Ansäßigkeit auf einem Hause, oder auf einer Grundbesitzung, und durch die Nachweisung des vollendeten Gymnasial-Studiums, so wie einer wenigstens dreijährigen für die Dienstverrichtungen eines Bürgermeisters erforderlichen Geschäfts-Uebung bedingt.

In den Märkten genügt hiezu die Ansäßigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderliche Geschäfts-Kunde.

In den Städten der ersten Klasse muß jederzeit Einer der Bürgermeister die Universi-

täts = Studien vollendet und die zu dem Eintritte in den Staatsdienst verordnete Prüfung bestanden haben.

Bei dieser Prüfung werden zufolge allerhöchster Verordnung vom 9ten Dezember 1817 (Königl. Baier. Regierungsblatt 1817 S. 1011 und weiter) nach dem Resultate der von den Rechtskandidaten gelieferten Ausarbeitungen der Prüfungs = Aufgaben folgende Noten gegeben:

I. Note der Auszeichnung,

II. Note der guten,

III. Note der mittelmäßigen,

IV. Note der mangelhaften Befähigung.

Uebrigens empfehlen vorzüglich die in der fortgesetzten Praxis oder sonstigen Anstellung bezeigte Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit.

§. 4.

Für die Wählbarkeit zu den Stellen der Rechtskundigen Räthe bei den Magistraten in den Städten erster und zweiter Klasse wird gleichfalls das vollendete Universitäts = Studium, und die Erstehung der für die Bewerber um den Staatsdienst vorgeschriebenen Konkurs = Prüfung vorausgesetzt.

Eine Ansäßigkeit auf steuerbaren Besitzungen wird bei der Wahl jener Räthe, soferne sie Eingeborne des Reiches sind, keineswegs erfordert; wohl aber müssen sie die Volljährigkeit erlangt, das heißt, das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Bei Ausländern müssen, wenn sie als Rechts=

kundige-Magistrats-Räthe gewählt werden sollen, alle Bedingungen der Naturalisation und des Staatsbürgerrechts erfüllt seyn.

In den Städten, welche bedeutende Stiftungen besitzen, muß bei der Wahl der Rechtskundigen Räthe besondere Rücksicht darauf genommen werden, daß wenigstens einer oder zwei derselben die erforderlichen Kenntnisse zur Bearbeitung der auf die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens bezüglichen Gegenstände haben.

Dieselbe Rücksichtnahme hat in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen statt, wenn kein eigener Kämmerer angestellt wird, da für diesen Fall ein Rechtskundiger Rath unter Kontrolle eines bürgerlichen Magistrats-Rathes die Stadt-Kasse zu führen hat. —

§. 5.

Der technische Baurath muß das Bauwesen vollständig kennen, und mit demselben nicht nur wissenschaftlich, sondern auch durch die Erfahrung vertraut seyn, da ihm alle Gegenstände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Kommunal-Gebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Straßen, Wegen und Wasserleitungen zur Aufsicht und Behandlung übertragen werden.

Die Vollendung des Universitäts-Studiums wird bei demselben nicht erfordert; indeß müßen doch die allgemeinen Bedingungen vorhanden seyn, welche bei der Wahl der Rechtskundigen Räthe vorausgesetzt werden.

§. 6.

Um für die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Rathes gewählt werden zu können, muß man

I. das volle Staatsbürgerrecht haben,

II. ein wirkliches Gemeinde-Glied seyn, und

III. in den Städten der ersten Klasse unter dem höchstbesteuerten Drittheile, in den Städten der zweiten Klasse unter der höchstbesteuerten Hälfte, und in den Städten und Märkten der dritten Klasse unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden.

§. 7.

Zum vollen Staatsbürger-Rechte wird erfordert:

I. das Indignat, welches nach dem Edikte vom 26. Mai 1818 (Gesetzblatt für das K. B. 1818 Seite 141 und weiter) entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

Vermöge der Geburt steht das Indigenat Jedem zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenates besessen haben.

Durch Naturalisation wird es erworben:

1. wenn eine Ausländerinn einen Baier heirathet;
2. wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden Unterthans-Verbande beigebracht haben;
3. durch ein besonderes nach erfolgter Verneh-

mung des Staatsrathes ausgefertigtes Königliches Dekret.

Nebst dem Indigenat wird, um das Baierische Staats-Bürgerrecht ausüben zu können — nach der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 Titel IV. §. 1. und weiter (Gesetzblatt für das K. B. 1818 Seite 115 und folgend) ferner vorausgesetzt:

II. die gesetzliche Volljährigkeit, das ist, das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr; dann

III. die Ansäßigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt; ferner

IV. bei Neueingewanderten ein Zeitverlauf von sechs Jahren.

V. Die im Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Konfessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften anerkannt, und genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubens-Genossen aber erhalten an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

§. 8.

Die Eigenschaft eines wirklichen Gemeinde-Gliedes kommt nach der Gemeinde-

Wahlordnung (bei §. 2.) und nach Verordnung vom 17. Mai 1818 nur zu:

I. denjenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei entweder

1. besteuerte Gründe besitzen, oder

2. besteuerte Gewerbe ausüben; — dann

II. auch den blossen Hausbesitzern und Gewerbsleuten ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuer entrichten; und

III. in den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeindegliedern (bei Numer I. und II.) nicht begriffen, aber vom Magistrate unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht für das Gemeinde-Wohl, als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die Königliche Bestättigung erhalten haben.

§. 9.

Da den reicheren Gemeinde-Gliedern vorzüglich daran liegen muß, daß die Ordnung erhalten, und die Gemeindeangelegenheiten gut verwaltet werden; da ferner ihr Vermögen ihnen die Erlangung eines höheren Grades der Ausbildung erleichtert, und bei ihren Verhältnissen weniger zu besorgen ist, daß sie sich durch Nebenrücksichten oder Eigennutz von ihrer Pflicht ableiten lassen; so ist es billig, daß sie an der Führung der Gemeinde-Verwaltung Antheil nehmen können.

Bei Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammtbetrag der Haus- Gewerbe- und Rustikal-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht. Die Steuern, welche ein Gemeinde-Glied von seinen Besitzungen außer dem Burgfrieden bezahlt, kommen nicht in Berechnung.

§. 10.

Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Wählbarkeit zu Magistrats-Stellen keinen Einfluß, und es ist daher auch in paritätischen Orten, in welchen die Bekenner zweier oder mehrerer Religionen beisammen leben, durchaus nicht nothwendig, daß von einer jeden Religions-Parthei Einer oder Mehrerer, oder überhaupt eine verhältnißmäßige Anzahl in den Magistrat gewählt werde; wohl aber muß diejenige Zahl von bürgerlichen Magistrats-Räthen, welche zur Verwaltung des Vermögens der Stiftungen eines jeden Religionstheiles erforderlich ist, aus den verschiedenen Konfessionen gewählt werden, weil durch die Verfassungs-Urkunde (bei §. 7.) und das Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse in Bezug auf Religion (Gesetzblatt für das K. B. 1818 S. 141 u. w.) einer jeden Religionsgesellschaft das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß der Erträgnisse hieraus ohne Ausnahme gesichert und garantirt wurde; die Verwaltung der Stiftungen aber dem Magistrate zusteht.

§. 11.

Die Bürgermeister und Magistrats-Räthe

sollen, wo es geschehen kann, aus solchen Gewerben, welche einer besonderen und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind, nicht genommen werden. Unter die Gewerbsleute dieser Art gehören vorzüglich die Bräuer und Wirthe, die Krämer, Metzger, Bäcker, Melber, Müller, und mehrere andere.

§. 12.

Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seitenlinie ersten Grades, unter einander verwandt oder verschwägert seyn; es kann also der Sohn mit seinem Vater, Groß- oder Urgroßvater, oder der Bruder mit seinem Bruder, oder der Schwiegersohn mit seinem Schwiegervater, oder mit den Brüdern seiner Frau, oder mit seinen Stiefsöhnen nicht in den Magistrat gewählt werden.

§. 13.

Von der Wählbarkeit zu Magistrats-Stellen sind, nebst dem weiblichen Geschlechte, und denjenigen, welche wegen natürlicher Unfähigkeit dazu nicht geeignet seyn können, ausgeschlossen:

I. Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Kuratel stehen;

II. Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn; Untersuchungen oder

Bestrafungen wegen Uebertretungen nehmen keinem Gemeindeglied die Wählbarkeit;

III. Personen die in Gant (Konkurs) verfallen sind, unter der Voraussetzung, daß über deren Vermögen die sogenannten Ediktstage wirklich ausgeschrieben wurden;

IV. diejenigen, welche ihre Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit zur Strafe verloren haben, welcher Fall insbesondere durch Verletzung der Wahlfreiheit mittels Bestechung eintreten kann. —

Ferner sind ausgeschlossen:

V. die Juden, welche vom Noth- oder Schächerhandel leben, und

VI. die Geistlichen.

§. 14.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Rathes ablehnen kann.

Auch diejenigen Gemeinde-Glieder, welche in §. 8. Nro. III. bezeichnet sind, können nicht angehalten werden, dergleichen Stellen anzunehmen. Derselbe Fall tritt bei den Gemeinde-Gliedern ein, welche nicht eigentlich bürgerliche Mitglieder der Gemeinde sind, sondern derselben bloß mit dem Besitze einer Realität angehören, in ihren Standes- oder Dienst-Verhältnissen aber einer andern Obrigkeit untergeben sind. Die Entschuldigungs-Ursachen müssen nach bekanntgemach-

ter Wahl innerhalb der bestimmten Frist vor dem Wahlausschusse angebracht und nachgewiesen werden, indem sie derselbe später nicht mehr annehmen kann.

Die Stelle eines Bürgermeisters oder Magistrats-Rathes ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienste eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Advokaten vereinbar. Sie müssen, wenn sie die Wahl annehmen, ihren vorigen Diensten förmlich entsagen.

Staatsdiener, welche sich im Ruhestande befinden, und aus öffentlichen Kassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der vorbezeichneten Art nur nach erhaltener Königlicher Genehmigung antreten und bekleiden.

§. 15.

Zum Behufe der Gemeinde-Wahlen, werden bei den Magistraten Urwahllisten unterhalten, in welche die wirklichen Mitglieder der Stadt- oder Markts-Gemeinde mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, Religion, Zeit der Geburt und Geburtsorte, (Naturalisation des Eingewanderten) Ansäßigkeit und Steuer-Anlage eingetragen sind.

Aus diesen Urwahllisten werden von dem Magistrate mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten vor den eintretenden Wahlen die besondern Wahllisten zur Ernennung der neu zu wählenden Gemeinde-Bevoll-

mächtigten, der bürgerlichen Magistrats-Räthe und der Bürgermeister hergestellt.

Für die Rechtskundigen Bürgermeister und Räthe ist zwar der Weg der eigenen Bewerbung Ausnahmsweise als zuläßig eröffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeinde-Wahlen und Gemeindestellen; und es wird diesfalls auch eine besondere Liste über diejenigen angefertiget, welche zu dem Amte eines Rechtskundigen Bürgermeisters und Rathes befähiget sind, und sich dazu gemeldet haben.

§. 16.

Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erster Klasse einem Abgeordneten der vorgesetzten Kreis-Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständig aufgestellten oder besonders ernannten Kommissäre, und in Ermanglung eines solchen, den land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen.

In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder besonders ernannten Kommissarien, so wie den Abgeordneten der land- und gutsherrlichen Gerichte ein Wahlausschuß beigegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löset sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bei neuen Wahlen jedesmal neu wieder zusammengesetzt. Kein Gemeinde-Glied darf sich der gesetzlichen Berufung in den Wahlausschuß entziehen, ausgenommen dasselbe hätte genügende Entschuldigungs-Ursachen (wie bei §. 14.) für sich.

§. 17.

Der Wahlausschuß wird aus zwei Abgeordneten des Magistrats und aus zwei Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammengesetzt, welche als ordentliche Beisitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterschied beiwohnen.

Außer den bezeichneten Personen werden bei der Wahl die Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letzteren, welche nicht bereits ordentliche Beisitzer sind, der älteste und jüngste dem Wahlausschuße als besondere Beisitzer zugesellt.

Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten zwei Mitglieder aus diesen Letzteren, welche von den Gemeinde-Bevollmächtigten selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beisitzer zum Ausschuße beigezogen.

§. 18.

Als Aktuarien bei den Wahlausschüßen werden Magistrats-Sekretäre oder Offizianten, die Stadt- nnd Markschreiber verwendet. Einige Mitglieder des Wahlausschußes übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft die Geschäfte der Gegenschreiber bei der Einzeichnuug der Wahlstimmen in die bereits vorhandenen Protokolls-Formularien.

Die Wahl-Boten werden aus den vorhandenen Magistrats-Dienern genommen.

§. 19.

Der Wahlausschuß gibt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in

das Protokoll aufnehmen. Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben, oder nach der Natur der Sache unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschußes mit der Unterschrift des Vorstandes, und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern und Beisitzern, dann des Aktuars.

Weder die Mitglieder und Beisitzer des Wahlausschußes, noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen.

§. 20.

Alle ordentlichen und besonderen Beisitzern geloben in die Hand des Vorstandes: —

„daß sie die dem Ausschuße übertragenen Befugnisse nach beßtem Wissen und Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, nicht aber zu anderen Absichten mißbrauchen; daß sie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahlgeschäft als uneigennützige und redliche Gemeinde-Männer genau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur selbst weder mittel- noch unmittelbaren Antheil nehmen, sondern auch, wenn sie dergleichen bei anderen wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen gegebenen Stimmen Niemanden entdecken wollen."

Ueber dieses Handgelübde wird ein Protokoll abgehalten und von dem Vorstande sowohl, als sämmtlichen Mitgliedern und Beisitzern unterschrieben.

§. 21.

Zu den Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

I. Bei den Wahlverhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten.

II. Den vorgeschriebenen Geschäfts-Gang zu befolgen, und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in der Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben; dann

III. die von allenfallsigen Stellvertretern (welche bei der Wahl der Wahlmänner zuläßig sind) beigebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zuläßigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungs-Gründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, mit Stimenmehrheit zu erkennen.

§. 22.

Jedes Gemeinde-Glied ist schuldig, dem Wahlausschusse in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisun-

gen vorzulegen, und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Stadt= oder Markts=Kassa zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 Gulden, und nach Umständen einer höheren Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmen=Recht, so wie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

§. 23.

In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt und bei eintretender Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorstandes als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung, noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder

bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weitergehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besonderen Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne diesen Beschwerden und Anzeigen für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten.

Keinem Beschwerdeführer ist vor dem Wahlausschusse die Beihilfe eines Anwaltes gestattet.

§. 24.

Die Wahlausschuß-Mitglieder und Beisitzer haben sich keine fremdartigen Verrichtungen und Uebergriffe zu erlauben. Jeder Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen, insoferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeinde-Glieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amts-Befugnisse. Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgibt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beide des Wahlstimmrechtes und

der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen die Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können selbe bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheile weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeinde-Stelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

§. 25.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesetzten königl. Kreis-Regierung angebracht. Von der Entschließung der königl. Kreis-Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr Statt.

Ist jedoch die Beschwerde

I. gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmen-Freiheit gerichtet, oder handelt es sich

II. von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt; so steht im erstern Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der königl. Kreis-Regierungen bei dem Staats-Ministerium des Innern offen, und im zweiten Falle geht der Rekurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Rekurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft,

und das von der Berufungs- oder Rekurs-Stelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

§. 26.

Die ordentlichen Gemeinde-Wahlen haben von drei zu drei Jahren Statt, beginnen mit dem ersten Tage des Monats September, ruhen bloß an Sonn- und Feiertagen, und müssen mit dem letzten September überall geschlossen seyn.

Der Wahl-Kommissär macht den Tag, die Stunde, den Ort, und die Reihenfolge der Wahlen geeignet bekannt, und verbindet damit die Anzeige, wie viele Personen jedesmal, und zu welchen Gemeinde-Stellen dieselben zu wählen seyn werden.

§. 27.

Drei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Klasse, zwei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten der zweiten Klasse, und in den übrigen Städten und Märkten wenigstens einen Tag vor jenem Anfange sollen die Urwahllisten, und die besonderen Wahllisten (bei §. 15.) in dem Wahlgebäude (auf dem Rathause) zur Einsicht der wirklichen Gemeinde-Glieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschusse, sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

§. 28.

Bevor zur Wahl des Magistrats geschritten wird, wählen die Gemeinde-Bevollmächtigten (nach §. 17.) aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, welche sogleich als besondere Beisitzer in den Wahlausschuß treten.

Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe zuerst vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten respektive bürgerlichen Magistrats-Rathes wählbaren Gemeinde-Glieder soviele Personen, als bürgerliche Räthe zu wählen sind, in Antrag bringt; zugleich aber muß noch um ein Drittheil der sämmtlichen Magistrats-Räthe mehr benannt werden, um als Ersatzmänner vorbehalten zu werden.

Nach der Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe folgt die besondere Wahl der Rechtskundigen Räthe, und zuletzt jene der Bürgermeister, wobei jeder wählende Gemeinde-Bevollmächtigte die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste aushebt, worin die zu den Stellen

der Rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind.

Die Wahlen der Magistrats-Glieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, und die Resultate derselben werden nicht nur öffentlich, sondern den Gewählten auch schriftlich bekannt gemacht.

§. 29.

Die vorläufig bereitgehaltenen Wahlzettel werden mit Nummern versehen, unter einander gemischt, und an die Wähler zur Eintragung der zu Wählenden vertheilt. Diese Wahlzettel müssen, nach geschehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern eigenhändig mit Beisetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, so wie der Nummer ihrer Wohnung unterschrieben, und vor dem versammelten Wahlausschusse dem Vorstande überreicht werden.

Jeder Wähler muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes, und nöthigen Falls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

§. 30.

Für eine jede einzelne Wahlhandlung wird ein gesondertes Protokoll geführt, und sämmtliche Protokolle sind von dem Vorstande und allen ordentlichen und besonderen Beisitzern zu unterzeichnen. Die zu gleicher Zeit von den Gegen-

schreibern (nach §. 18.) geführten vorgeschriebebenen zwei Wahl-Verzeichnisse bilden wesentliche Bestandtheile des Haupt-Protokolls. Das eine Verzeichniß enthält den Loos-Nummer des Wählers ohne dessen Namen, dann die zu einer bestimmten Gemeinde-Stelle gewählten Personen mit fortlaufender Zahl erhaltener Stimmen; das andere Verzeichniß aber die Namen der Gewählten mit der Reihe der auf sie gefallenen einzelnen Stimmen.

§. 31.

Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist bei den Wahlen der Magistrate nothwendig, daß wenigstens drei Viertheile der Gemeinde-Bevollmächtigten ihre Stimme wirklich abgegeben haben. Sollten ungeachtet geschehener wiederholter Aufforderung der Säumigen so wenige Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen drei Viertheile nicht zusammengebracht werden können, so muß die Wahlhandlung zur Ergänzung verlängert werden. Die Ausgebliebenen werden sodann abermals vorgeladen, und in eine Strafe von 1 bis 3 Gulden, so wie zum Ersatze der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

§. 32.

Die in den Magistrat gewählten Personen müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben, das heißt, es muß von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigstens Eine darüber dem Gewählten gegeben worden seyn.

Solange diese absolute Stimmenmehrheit für die vollständige Zahl der Magistrats-Räthe mit Einschluß der Ersatzmänner, dann der Bürgermeister nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesetzt, und die Wahlabstimmungen müssen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeisters- und Raths-Stellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben, ohne daß den bei den früheren Abstimmungen mit absoluter Stimmenmehrheit ernannten Magistrats-Gliedern hiedurch Abbruch geschehen solle, indem diese Wahlen aufrecht bleiben.

§. 33.

Wenn Mehrere zu Magistrats-Räthen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang; würde aber durch den Eintritt aller mit gleichen Stimmen ernannten Gemeinde-Glieder die vorschriftmäßige Zahl der Magistrats-Räthe überschritten werden, so muß durch das Loos entschieden werden, welche eintreten, und welche zurück bleiben sollen.

Fällt die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemeinde-Glieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so gibt zuvörderst die größere Zahl von Stimmen und bei Gleichheit derselben das Loos den Ausschlag, welches von diesen Gemeinde-Gliedern zum Eintritte berufen sey.

§. 34.

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahlausschusse auf dem kürzesten Wege, und nöthigenfalls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Uebrigens kann

I. Niemand seine Stimme bedingt abgeben; jede angehängte Bedingung wird als nicht beigefügt angesehen.

II. Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler der Mehrheit sich anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten.

III. Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Anderen zweifelhaft ist, sind durch Aufruf der Wähler zu verbessern, und wenn diese nach erfolgtem Aufrufe zur Erklärung sich nicht melden, so dürfen die Wahlzettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden.

IV. Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungültig und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälscher.

V. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so werden die zuletzt bezeichneten überzähligen Namen gestrichen, und außer Ansatz gelassen; die Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, behalten ihre volle Gültigkeit.

VI. Sollte sich ergeben, daß ein Gemeinde-Glied sich bei einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zueignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protokoll erschlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte; so sind sämmtliche Stimmen dieses Gemeinde-Gliedes nichtig, und demselben wird von dem Wahlausschusse eine Geldbusse von 3 bis 6 Gulden zum Beßten der Stadt- oder Markts-Kassa auferlegt.

VII. Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähiget sind.

VIII. Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt; so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

§. 35.

Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten auf solche Weise gewählten Individuen werden mit Gutachten, in den Städten der ersten Klasse dem Staats-Ministerium des Innern, in den Städten

der übrigen Klassen und in den Märkten der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestättigung angezeigt. Nach erfolgter Bestättigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten der ersten Klasse durch eine besondere Regierungs-Kommission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königl. Kommissär, oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magistrats-Glieder, das Kanzlei nebst dem Unter-Personal, werden von dem Bürgermeister in Pflichten genommen.

§. 36.

Die Rechtskundigen Bürgermeister und Stadträthe erhalten bei ihrer Anstellung aus der Stadt-Kassa eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und erlangen nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestättiget werden, in Bezug auf die Gemeinde, der sie dienen, analog die Rechte und Vorzüge der unmittelbaren administrativen Staatsdiener, wie solche in dem Edikt vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener (Gesetzblatt für das K. B. 1818 Seite 333 und weiter) festgesetzt sind.

Der technische Baurath wird auf Lebensdauer angestellt, und auf eine seine Subsistenz sichernde Weise besoldet.

Die Bürgermeister, bei welchen die für die Rechtskundigen Bürgermeister und Räthe vorgeschriebene Qualifikation nicht erforderlich ist, wer-

den auf die Dauer von sechs Jahren erwählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen gleichfalls sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die erste Hälfte derselben austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird. Die etwa eingetretenen Ersatzmänner haben nur die Dienstzeit der abgegangenen Räthe zu erfüllen.

Die abtretenden Bürgermeister und Magistrats-Räthe, deren Dienstzeit verflossen ist, können wieder gewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesetzliche Fähigkeit verloren haben.

Sie erhalten eine auf die Dauer ihrer Funktion beschränkte Entschädigung.

§. 37.

Bei Bestimmung der Größe der Besoldungen, der Dienst- und Entschädigungs-Gehalte soll auf den Umfang der Städte und Märkte, auf die Verhältnisse einer jeden Stelle und die damit verbundenen Geschäfte, dann auf den Ertrag des Gemeinde-Vermögens Rücksicht genommen werden. Die Ausmittelung und Begutachtung einer etwaigen Erhöhung derselben gebührt den Gemeinde-Bevollmächtigten mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite derjenigen Stelle, welcher die Bestättigung der Wahlen zusteht.

Diese Besoldungen, Dienstes- und Entschädigungs-Gehalte werden aber nicht bei einer jeden Wahl neuerdings regulirt, sondern die neugewählten Magistrats-Glieder rücken in die Besoldungen der austretenden ein, wenn nicht für nothwendig erachtet wird, dießfalls andere Anträge zu machen.

§. 38.

Alle bisher berührten Vorschriften sind auch auf die eintretenden außerordentlichen Ersatzwahlen anwendbar.

Wenn aber die Verrichtungen eines Rechtskundigen-Rathes bis zur Vornahme einer Wahl einem Funktionäre übertragen werden wollen, so hat der Magistrat die Befugniß, ein hiezu geeignetes Individuum unter Benehmung mit den Gemeinde-Bevollmächtigten der vorgesetzten Kreis-Regierung in Vorschlag zu bringen, und von dieser die Genehmigung zu erhalten.

§. 39.

Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet, oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf un-

erlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind. —

Zweites Kapitel.

Von der Anstellung der höhern Bediensteten bei den Stadt- und Markts-Magistraten.

§. 40.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten, zu welchen die Stadt-Kämmerer, die Kassiere und die besonderen Verwalter des Vermögens bedeutender Stiftungen gehören, werden von den Magistraten gewählt, und die geschehenen Wahlen den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen eröffnet.

Sollen der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so bleibt die Entscheidung hierüber der betreffenden Kreis-Regierung vorbehalten, welcher auch die Bestättigung der ernannten höheren Bediensteten zukommt.

§. 41.

Die Stadt- und Marktschreiber sollen auf Lebens-Zeit angestellt, nnd nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte, und dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Lebens-Bedürfnisse hinreichend deckende Weise besoldet werden.

Als Stadt- und Marktschreiber können übrigens nur solche Individuen gewählt werden, welche nebst den Gymnasial-Studien eine mehrjährige für ihre Dienstes-Verrichtung erforderliche Geschäfts-Uebung nachzuweisen vermögen, da ihnen nebst der Besorgung der Kanzlei-Geschäfte noch einige höhere Funktionen obliegen. Dieselben sind nämlich nach der allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1818, die Geschäfts-Führung der Magistrate betreffend, (Allgemeines Intelligenz-Blatt für das K. B. 1818 Seite 1051 u. w.) in den Städten zweiter und dritter Klasse, dann in den Märkten die ständigen Rechnungsführer für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen. Sie müssen daher in Ermanglung Rechtskundiger Bürgermeister und Räthe mit dem als Kommunal-Kassaführer und als Stiftungs-Pfleger aufgestellten bürgerlichen Magistrats-Rathe am Schluße des Jahres abrechnen, die Rechnungs-Manualien derselben berichtigen, die Rechnungs-Belege sammeln, und endlich die Jahres-Rechnung selbst stellen, wozu sie auch in dem Falle, wenn Rechtskundige Bürgermeister oder Räthe bestehen — jedoch unter vorzüglicher Mitwirkung derselben verbunden sind.

Ueberdieß haben sie in den Städten und Märkten, wo entweder gar keine Rechtskundigen Räthe, oder wenigstens nicht in zureichender Anzahl angestellt sind, sich nach Umständen zu den Arbeiten derselben verwenden zu lassen. —

Wenn daher die Vermögens-Verhältnisse

der Stadt oder des Marktes eine billige Besoldung zulassen, ist anzurathen, daß zu diesen Stellen Rechtskundige Individuen gewählt werden.

§. 42.

Bei den übrigen städtischen Bediensteten, welche die zur Erfüllung ihrer Dienstverrichtungen nothwendigen Eigenschaften haben müssen, findet eine Anstellung sowohl auf Lebens-Zeit, als auch nur auf Ruf und Wiederruf statt. Sie erhalten einen ihrer Verrichtung entsprechenden Gehalt, oder eine mit ihrer Zeitversäumniß im Verhältnisse stehende Entschädigung.

Das Geschäft der Stadt-Kämmerer, oder Kassire besteht übrigens in der Führung der Kommunal- und besonderen Schulden-Tilgungs-Kassen, dann in der Stellung der Jahres-Rechnung hierüber. Gleiche Obliegenheit haben die besonderen Stiftungs-Verwalter in Bezug auf das ihnen anvertraute Stiftungs-Vermögen.

§. 43.

Die Gehalte und Entschädigungen für das höhere Dienst-Personale werden von den Magistraten unter Benehmung mit der Gemeinde-Bevollmächtigung, mit Bestättigung der vorgesetzten Kreis-Regierung festgestellt, und die einmal festgesetzte Zahl dieses Personals kann nur auf Antrag des Magistrats oder der Gemeinde-Bevollmächtigten, und jedenfalls nur mit ihrer Zustimmung abgeändert werden — vorbehaltlich der

von der Kreis=Regierung etwa für nothwendig erachteten Anordnung.

§. 44.

In den Fällen der Quieszierung solcher Diener müssen die Gemeinde=Bevollmächtigten über den Antrag der Ruheversetzung oder Entlassung — so wie über die denselben zu verabreichenden Alimentations=Beiträge mit ihren Erinnerungen vernommen werden.

Derselbe Fall tritt ein, wenn den Hinterlassenen dieser Bediensteten ein Unterhaltungs=Beitrag ausgemittelt werden soll.

Solche Unterstützungen bestehen immer nur auf Ruf und Wiederruf, und werden nach der Größe des bezogenen Gehaltes, nach den Dienstleistungen und den sonstigen Vermögens= und Erwerbs=Verhältnissen der Betheiligten bemessen.

Die Genehmigung derselhen steht der einschlägigen Kreis=Regierung zu. —

Drittes Kapitel.

Von dem Rechte des Beirathes der Gemeinde=Bevollmächtigten.

§. 45.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Gemeinde=Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde=Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

I. bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter, oder nutzbarer Rechte; (Siehe §. 46.)

II. bei Erwerbung von Realitäten oder Rechten; (Sehe §. 47.)

III. bei Neubauten; (Sehe §. 48.)

IV. bei allen Verpachtungen oder Geld-Vorleihen an Magistrats-Glieder und ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann an Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder auch an solche, die an der Verwaltung Theil haben; (Sehe §. 49)

V. bei Kapitals-Aufnahmen, für die Gemeinde oder für die Stiftungen; (S. §. 50.

VI. bei Lieferungs-Kontrakten; (S. §. 51.)

VII. bei Regulierung unständiger Gemeinde-Dienste- und Gemeinde-Umlagen; (S. §. 52.)

VIII. über die entworfenen Schulden-Tilgungs-Plane; (S. §. 53.)

IX. über die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. (S. §. 54.)

Zu den wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten, wo die Erinnerung der Gemeinde-Bevollmächtigten nicht umgangen werden darf, gehören ferner:

X. die Verpachtung der bisher selbst bewirthschafteten Oekonomie-Güter, oder nutzbarer Rechte, so wie die Uebernahme solcher bisher verpachteten Güter und Rechte in Selbstbenutzung; (S. §. 55.

XI. die Anordnung neuer Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen; (S. §. 56.)

XII. die Uebernahme eines Rechts-Streites. (Sehe §. 57.)

Endlich müssen die Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch gehört werden:

XIII. bei Besetzungen von geistlichen Pfründen, in so ferne den Magistraten selbst das Präsentations- oder Nominations-Recht gebührt; (S. §. 58.)

XIV. bei der Aufnahme der Bürger und Gewerbs-Leute. (S. §. 59.)

Ausser den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in andern Angelegenheiten die Gemeinde-Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen, was bei allen des Grundsatzes oder der Folge wegen wichtigen allgemeinen Anordnungen und Maßregeln eintreten soll, welche die Stadt oder den Markt, und die bestehenden Einrichtungen betreffen.

§. 46.

Die Veräußerung unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter, oder nutzbarer Rechte geschieht in der Regel, in so ferne sie nach der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §. 24 bis 26 zuläßig erscheint, mittels Verkaufes; — Tausch, Schankung, oder Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder, dann Ablösung der Grund- und Obereigenthums-Rechte kommen selten vor.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die vorhabende Veräußerung gehörig begründet seye, und dem Gemeinde- oder Stiftungs-Wesen daraus Vortheil zugehen müsse.

I. Der Verkauf kann nach der Verordnung vom 1. Februar 1808 (K. B. Regierungs-Blatt 1808 Seite 447 u. w.) und 6. September 1811 (K. B. Regierungs-Bl. 1811 Seite 1455 bis 1462.)

1) nur im Wege öffentlicher Versteigerung geschehen, ausgenommen bei Gebäuden und Gründen, welche ihr aus polizeilichen Rücksichten nicht an einen jeden Kaufs-Liebhaber, sondern nur an eine bestimmte Klasse von Individuen gelassen werden; oder welche für den öffentlichen Dienst, oder für gemeinnützige Zwecke erforderlich sind.

2) Die zu verkaufende Realität muß umständlich beschrieben, und durch Sach- und Werkverständige abgeschätzt werden. Zugleich ist aber auch durch eine gehörig belegten Rentenberechnung das Verhältniß des bisherigen Ertrages zu den künftigen Vortheilen und Einnahmen herzustellen, welche aus dem wirklichen Verkaufe der Gemeinde oder Stiftung erwachsen.

3) Der Verkauf soll in der Regel auf Boden- und Grundzinsiges Eigenthum geschehen. Der Bodenzins ist bei Gebäuden eingeführt, und besteht in einer jährlichen Abgabe von sechs Kreuzern ab jedem Hun-

dert des Kaufschillings zur verkaufenden Gemeinde oder Stiftung; der Grundzins wird auf verkauften Gründen sich vorbehalten, und beträgt bei 1000 Gulden des Kaufschillings 1 Schäffel und $\frac{1}{4}$ Metzen Roggen, nicht in Natur, sondern in Geld nach dem jährlichen Normal-Preise, jedoch niemals unter 12 Gulden für den Schäffel.

Der Verkauf auf ganz freies Eigenthum ist nur Ausnahmsweise zuläßig.

4) Der Kaufschilling kann bedungen werden im Baaren, in inländischen Staats-Obligationen mit Beifügung des Zinsfusses; gegen alsogleiche Bezahlung, oder halb baar und halb in zu 4 vom Hundert verzinslichen Fristen mit Vorbehalt des Eigenthums Rechtes bis zur völligen Abzahlung.

5) Die Genehmigung des geschehenen Verkaufes hängt von den Resultaten der Versteigerung, und von den Vermögens-Verhältnissen des Käufers ab; sie soll nicht ertheilt werden, sobald der Erlös minder als die Schätzung ist, und das künftige Einkommen (die Interessen von dem Erlöse, und allenfalls die auf den verkauften Realitäten bedungenen Boden und Grundzinse) die vorigen Erträgnisse nicht übersteigt; besondere Umstände ausgenommen, welche die Nothwendigkeit des Verkaufes erheischen, oder die Nützlichkeit desselben über allen Zweifel darstellen.

6) Eine gezwungene Abtretung von Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten — selbst für öffentliche Zwecke hat nur nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staats-Rathes und nach vorgängiger Entschädigung statt; dabei wird vorausgesetzt, daß die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens oder eines Theiles desselben eine solche gezwungene Abtretung nothwendig mache — nach der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 8. (Gesetzblatt für das K. B. Seite 117.)

7) Der Verkaufs-Erlös soll zur Tilgung von verzinslichen Schulden, und wenn solche nicht bestehen, zur Anlage auf verzinsliche Kapitalien verwendet werden.

Der Antrag zu einem anderen Zwecke muß gehörig begründet seyn. —

II. Bei einem vorkommenden Tausche können diese Bestimmungen in gleichmäßige Anwendung gebracht werden.

III. Wenn Schankungen gemacht werden wollen, so muß die Veranlassung dazu gehörig begründet, und die Schankung selbst in keinem Mißverhältnisse zu dem Verdienste des Geschenknehmers seyn. —

IV. Anträge über Vertheilungen von Gemeinde-Gründen können nur statt haben, wenn die Bedürfnisse der Stadt- oder Markts-Kammer, welchen die Einnahmen aus solchen Gemeinde-Gründen bisher zuflossen, auf eine andere Weise

geeignet gedekt werden. Da indeß dieser Gegenstand bei den meisten Stadt- und Markts-Gemeinden abgethan, übrigens hierüber bereits ein neues Gesetz verheißen ist, so wird es genügen, wenn sich diesfalls lediglich auf die bestehenden Verordnung bezogen wird. Verordnung vom 2ten Jänner 1806 (Reggsbl. 1806 S. 43) vom 15. Juli 1812 (Reggsbl. 1812 S. 1564) vom 11. Mai 1814 (Reggsbl. 1814 S. 1105) vom 6. August 1815 (Reggsbl. 1815 S. 692) vom 27. März 1817 (Reggsbl. 1817 S. 255.)

V. Die Ablösung des Obereigenthums von Seite der Grund-Unterthanen der Komunen und Stiftungen gehört gleichfalls zu den Veräußerungen.

Die Verordnung, welche am 27. Juni 1803 (Reggs-Blatt 1803 S. 426 bis 429) über die Ablösung der Grundgerechtigkeiten der Grund-Unterthanen ständischer Klöster erlassen worden ist, ist auch bei den Grund-Unterthanen der Stiftungen als anwendbar erklärt, und auf alle Arten der Grund-Gerechtigkeiten ausgedehnt; in Bezug auf die Ablösung der Obereigenthums-Rechte der Gemeinden wurde unterm 6. Oktober 1810 ein besonderes Regulativ ertheilt, welches auch bei der Ablösung der Obereigenthums-Rechte der Stiftungen seine Anwendung findet.

Bei Beurtheilung der Ablösungs-Verhandlung, welche den Gemeinde-Bevollmächtigten gleichfalls zur Erinnerung mitzutheilen ist, soll nicht einzig der Hoffuß oder die Schätzung, sondern auch und zwar vorzüglich der bisherige unständige Lau-

demial = Ertrag zur Grundlage genommen, und aus der Zusammenstellung aller Verhältnisse ermessen werden, ob das betheiligte Vermögen durch den Erwerb des Ablösungs = Kapitals und der hieraus hervorgehende Rente im Gegenhalt des vorigen Ertrages hinreichend entschädiget sey.

Die Ablösungs = Summe muß als verzinsliches Kapital angelegt, oder zur Tilgung von Schulden verwendet werden.

VI. Die Nothwendigkeit einer Verpfändung von Gemeinde = oder Stiftungs = Gütern, oder Rechten muß immer nach dem vorkommenden Falle beurtheilt werden. —

§. 47.

Die Gemeinden können als öffentliche Korporationen Realitäten und Rechte als Eigenthum an sich bringen mit Kauf, Tausch, Schankung, Testament, Occupation (Besitznahme einer herrenlosen Sache) Verjährung und überhaupt mit allen Erwerbungs = Arten, welche die Rechte den Privaten gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit, nicht versagen.

Auch die im Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftg zu erwerben.

Die Eigenthums = Fähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen = Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms = Urkunde, oder wenn in dieser nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat = Gesellschaften bestimmt.

Die Erwerbungen bleiben jedoch durch die Amortisations-Gesetze bedingt, daß nämlich unbewegliche Güter und nutzbare Rechte an todte Hände, das ist, an Gotteshäuser, Spitäler und andere milde Stiftungen, so wie an Gemeinden ohne höhere Bewilligung nicht veräußert werden sollen; geschehe es aber, so ist vorgeschrieben, daß dergleichen Güter wieder an Weltliche ausgeboten werden müßen.

Hier kommen nur vorzüglich Erwerbungen mit lästigen Titel zur Sprache; denn Erwerbungen, mit denen keine Lasten verbunden sind, erfordern die Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten nicht, und es genügt, wenn ihnen dieselben bloß angezeigt werden.

I. Bei dem Ankaufe einer Realität oder eines Rechtes muß die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit für den Gemeinde- oder Stiftungs-Dienst evident vorliegen, dabei sind die Plane, Beschreibungen und Schätzungen, der Kaufschilling und die übrigen Bedingungen umständlich zu bemessen, und insbesondere ist auf die Rechte der anliegenden Eigenthümer, und anderer Individuen oder Körperschaften Rücksicht zu nehmen, und in jeder Beziehung mit aller Vorsicht zu verfahren.

II. Durch die Anwendung des Ablösungs-Rechtes (juris delendi) bei Konkursen müssen die Magistrate nicht selten Realitäten erwerben, um die betheiligte Gemeinde oder Stiftung vor größerem Verluste zu verwahren, wenn sich nämlich auf dreimal geschehene Ausrufung um das vergan-

tete Gut kein Käufer meldete, welcher ein Mehreres oder soviel anbot, als die Schuldforderungen insgesammt betragen, und wenn die Gläubiger nicht freiwillig in den Verkauf um die mindere Summe einwilligen. Hiebei tritt nämlich der Fall ein, daß die Gemeinde oder Stiftung die ihren Forderungen vorgehenden Gläubiger bezahlt, dagegen aber die Realitäten und nutzbaren Rechte des Gantirers als Eigenthum erhält.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gemeinde-Bevollmächtigten auch hierüber mit ihrer Erinnerung vernommen werden müssen.

III. Bei Schankungen, Begründungen neuer Stiftungen und Fundations-Zuflüssen, mit welchen Lasten verbunden sind, müssen jedesmal die Gründe zur Annahme oder Zurückweisung aus den Umständen, Bedingungen und Verhältnissen des einzelnen Falles entnommen werden.

Die übrigen Erwerbs-Arten bedürfen keiner weiteren Erörterungen.

Bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten, ist der Magistrat verbunden, auch die Genehmigung der einschlägigen höheren Stelle zu erholen. Die Magistrate mit einem eigenen k. Stadtkommissäre haben selbe aber nur dann nachzusuchen, wenn der Werth 1000 Gulden übersteigt; die Magistrate, welche einem Land- oder gutherrlichen Gerichte untergeordnet sind, müssen ohne Unterschied der

Summe die Genehmigung bei diesen Behörden erwirken.

Bei neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind, ist gleichfalls die Genehmigung der höheren Stelle zu erholen. —

§. 48.

Wenn die Gemeinde-Bevollmächtigten über vorhabende Neubauten bei dem Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen mit ihren Erinnerungen vernommen werden, so können sie auf den Grund der Verordnung vom 28. Jänner 1805 (K. B. Reggsbl. 1805 S. 322) mit Hinsicht auf die etwa hie und da bestehenden besonderen Bau-Ordnungen (z B. die Bamberg'sche nach Reggsbl. 1810 S. 231) nach den ihnen vorgelegten Akten, Grundrissen und Situations-Planen prüfen:

I. ob die Baustellung und Richtung des Gebäudes die öffentlichen Strassen und Wege nicht nachtheilig schmälere;

II. ob der äußere Anstand den allgemeinen Geschmack nicht beleidige, ob das Gebäude mit den Umgebungen im Verhältniß stehe und sonst nichts Anstößiges vorliege;

III. ob die innere Einrichtung und Abtheilung zweckmäßig sey, und den Absichten, die den Bau veranlassen, gehörig entspreche;

IV. ob wegen Feuers-Gefahr nichts zu bemerken komme;

V. ob die betheiligten Nachbarn mit

ihren Erinnerungen gehört, und die Bauplane von ihnen unterschrieben seyen;

VI. ob die vorgeschlagene Art und Weise der Bauführung vortheilhaft zu erachten sey, und nach den angelegten Ueberschlägen keine überflüßigen Kosten verursacht werden.

Die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles sind übrigens umsichtig zu erwägen, und überhaupts muß das Augenmerk dahin gerichtet werden, daß das Gebäude nützlich, zweckmäßig, bequem, dauerhaft und schön hergestellt werde.

Bei bedeutenden Neubauten muß auch die Genehmigung der vorgesetzten Stelle nachgesucht werden.

Große und kostspielige Baureparationen eignen sich gleichfalls zur Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 49.

Die Verpachtungen und Geldvorleihen an Magistrats-Glieder und deren nächste Verwandte und Verschwägerte, dann an solche, welche an der Verwaltung selbst Theil haben, sind nicht bloß den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Erinnerungs-Abgabe, sondern auch der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Ausleihen an andere Individuen müssen die Magistrate, welche einem Land- oder Guts-herrlichen Gerichte untergeben sind, gleichfalls die Genehmigung der vorgesetzten Stelle erholen; die Magistraten I. und II. mit eigenen Stadt-Kom-

missären sind jedoch hiezu nur dann verpflichtet, wenn der Betrag 1000 Gulden übersteigt. Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn der gutsherrlichen Städte und Märkte, selbst aus dem seinen Gerichten untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen, ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verboth erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren oder an die Verwandten ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und der vorgesetzten Kreisregierung statt finden.

I. In Bezug auf die Verpachtung bestehen — nach der Verordnung vom 6. September 1811 folgende Bestimmungen:

1) Die zum Betriebe der Landwirthschaft geeigneten Realitäten, und die nutzbaren Rechte können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung, welche zeitig genug ausgeschrieben werden muß, verpachtet werden. Eine Ausnahme hievon findet nur in ganz besonderen Fällen statt, und muß gehörig begründet seyn, wenn sie auch die Genehmigung der vorgesetzten Stelle erhalten soll.

2) Bei Vermiethung von Wohnungen kann

von einer öffentlichen Versteigerung Umgang genommen werden, und es genügt, wenn Niemand mit der Behauptung auftritt, daß die Verwaltung ein höheres Angebot zurückgewiesen habe, welches innerhalb des zur neuerlichen Vermiethung einer Wohnung gewöhnlichen Termines geschlagen worden wäre.

3) Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer solchen Verpachtung von Realitäten, oder nutzbaren Rechten hängt von einer strengen Würdigung des Verhältnisses der neuerlichen Rente zum vorigen Ertrage, und zugleich von den Umständen ab, welche bei einem jeden einzelnen Falle vorkommen können.

Zu diesem Behufe ist den Verhandlungen eine umständliche und genaue Beschreibung des Pachtgegenstandes und eine gehörig belegte Berechnung des vorigen Ertrages anzulegen.

4) Bei der Verpachtung von Zehenten muß die Abschätzung des von dem Ausbau zu hoffenden Ertrages durch die Verwalter unter Beiziehung zweier Orts- und Sachkundiger Männer, nach vorläufiger Verpflichtung derselben auf Handgelübde, vorangehen; die Verpachtungs-Resultate aber sollen 14 Tage vor dem Eintritte der Aernte-Zeit zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Pachtbetrag wird gewöhnlich in Körnern bedungen, der sogenannte kleine und der Blut- oder Thier-Zehent hingegen um eine bestimmte

Geldsumme verpachtet. (Verordnungen vom 22. Mai 1804 und 17. Juni 1808, dann 6. Sept. 1811 — Regierungs-Blätter 1804 S. 537 — 550. 1811 Seite 14 61).

II. Die Vorschriften zur Vorbereitung der Anleihen aus Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen für die wirkliche Begutachtung sind in den Verordnungen vom 17. Februar 1804 (Reggsbl. 1804 S. 162 bis 167) vom 21. Mai 1807 (Reggbl. 1807 S. 891 bis 894) vom 16. Jänner 1809 (Reggsbl. 1809 S. 258 bis 263) vom 6. September 1811 (Reggsbl. 1811 S. 1452) vom 16. August 1812 (Reggsbl. 1812 S. 1461) und vom 13. März 1813 (Reggsbl. 1813 S. 17) umständlich enthalten.

Nach diesen Verordnungen gelten hierüber folgende Grundsätze:

1) Der Vermögensstand muß durch ein gerichtliches Zeugniß (Anlehens-Tabelle, Auszug aus den Grund- oder Hypotheken-Büchern 2c.) gehörig nachgewiesen, und

2) er selbst mit seinen Gebäuden der Brand-Versicherungs-Anstalt beigetreten, dann mit Einschluß des neuerlichen Anlehens nicht über die Hälfte seines Vermögens verschuldet, und endlich auch als kein säumiger Zahler bekannt seyn.

3) Wenn die für das Darleihen als Hypothek angegebenen Realitäten nicht volles, sondern grundbares Eigenthum sind, so muß der grundherrliche Konsens beigebracht

werden, ausgenommen, das Anlehen wird erweislich einzig und allein in das grundbare Eigenthum selbst, das heißt, zur Erhaltung oder Verbesserung desselben, oder zum Ankaufe des zu seiner Beschlagung erforderlichen Viehes oder Saamen-Getreides verwendet.

Bei Realitäten mit Erbrecht auf Maierschafts-Fristen ist die Beibringung des grundherrlichen Konsenses nicht erforderlich, und bei Grundunterthanen der Magistrate wird der Konsens mit der Bewilligung des Darleihens von selbst und stillschweigend ertheilt.

4) Bei Anleihen an adeliche, siegelmäßige und wechselfähige Güter- und Realitäten-Besitzer, Handelsleute und Gewerbtreibende muß ausserdem von dem einschlägigen Wechsel-Gerichte ein Zeugniß beigebracht seyn, daß gegen den Kapitalsucher zur Zeit des Anleihens-Gesuches keine ingroßirten und keine als richtig anerkannten Wechsel vorliegen, welches Zeugniß nach der wirklichen Genehmigung des Anlehens vor dem Gericht, bei welchem die Schuldurkunde errichtet wird, auf diese Schuldurkunde selbst durch das betreffende Wechsel-Gericht wiederholt nachtragen zu lassen kommt.

5) Der Zweck des Darleihens muß bestimmt angegeben seyn, und es ist sachdienlich, wenn über die wirkliche Verwendung desselben zu

dem vorgeschützten Zwecke amtliche Zeugnisse verlangt und erholt werden.

6) Der Zinsfuß solcher Darleihen ist 5 Gulden vom Hundert; die Gemeinde-Kassen und die Stiftungen zahlen für Anleihen unter sich nur 4 Gulden; ebenso verzinset das Staats-Aerar die bei denselben anliegenden Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien nur mit 4 Prozent.

Kapitalien, welche erweislich der Landwirthschaft gewidmet werden, können in einzelnen Fällen auf bestimmte Jahre nach 3, und nach Ablauf derselben nach 4, vom Hundert ausgeliehen werden.

Die Begünstigung einer Kapitals-Verzinsung nach 4 vom Hundert darf auch zum Zwecke neuer Bauten, welche zu einer entschiedenen Gemeinnützigkeit oder Verschönerung gereichen, gewährt werden.

Die Bürger der eigenen Gemeinde verzinsen die Kapitalien aus der Gemeinde-Kasse nur mit 4 Prozent.

Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß man einzelnen Gemeinde-Gliedern aus besonderen Rücksichten erlittener Beschädigung durch Brand, Total-Schauer, Viehfall, Ueberschwemmung u. dgl. m. auf eine bestimmte Zeit Kapitalien zu niederen Prozenten begutachten dürfe.

7) Die Sicherheit des Darleihens kann nur in einer Realität des Schuldners be=

gründet, und Faustpfänder, Vorräthe an Waaren, Früchten, Mobilien, Gewerbs-Gerechtigkeiten, Obligationen, Wechsel 2c. dürfen als zureichende Hypotheken durchaus nicht anerkannt werden.

Durch das nunmehr zur Einführung kommende Hypotheken-Gesetz vom 1. Juni 1822 werden übrigens die meisten dieser Vorsichts-Maßregeln wegfallen.

§. 50.

Die Aufnahme von Kapitalien für die Gemeinde- oder für die Stiftungen unterliegt bei allen Magistraten der Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten; die Magistrate der Städte und Märkte, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, haben hierüber auch die Genehmigung der vorgesetzten höheren Stelle zu erholen, was bei den Magistraten der Städte mit eigenen Kommissarien nur dann eintreten muß, wenn die Summe 2000 Gulden übersteigt, oder der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten sich in ihren Anträgen nicht vereinigen können.

Das Bedürfniß und der Zweck entscheiden in jedem einzelnen Falle, ob man zur Aufnahme von Kapitalien oder zu Umlagen (bei §. 52) seine Zuflucht nehmen soll.

Wenn von den einzelnen unter Magistrats-Verwaltung stehenden Stiftungen unter sich Vorschüße gemacht werden, so muß darüber die Genehmigung der einschlägigen höheren Stelle nach-

gesucht werden, in so ferne diese Vorschüße nicht in dem nämlichen Rechnungs-Jahre zurückersetzt werden.

Fordert der Darleiher eine besondere Versicherung, so kommt zugleich auch über die Verpfändung selbst zu berathen, und die Realität zu bestimmen, welche dem Anleihen als Hypothek untergestellt werden könne.

§. 51.

Lieferungs-Kontrakte können abgeschlossen werden über die zu den Magazinen der Städte und Märkte erforderlichen Natural-Bedürfnisse, und über die bei den verschiedenen Veranlassungen treffenden Naturalleistungen der Gemeinde. Was die Kontrakte ersterer Art anbelangt, so sind diese, wenn sie das gewöhnliche jährliche Bedürfniß für Beheitzung, Beleuchtung ꝛc. betreffen, lediglich zum Magistratischen Wirkungs-Kreise geeignet, und hier wird die Lieferung gemeiniglich mittels Versteigerung an den Wenigstnehmenden besorgt. Nur, wenn die Umstände Beischaffung größerer Vorräthe erheischen oder räthlich machen, soll die Sache zur Kenntniß und Erklärungs-Abgabe der Gemeinde-Bevollmächtigten gebracht werden.

Die Anlegung von Magazinen für Getraide und andere Lebens-Mittel aus dem Gemeinde-Vermögen eignet sich jeden Falls zum Beirathe der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die Lieferungs-Kontrakte für Naturalleistungen der Gemeinde haben vorzüglich in Kriegszeiten statt.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. August 1810 (K. B. Reggsbl. 1810 Seite 678 bis 681) bestimmt hierüber folgendes:

I. keine Natural-Konkurrenz darf ohne Bewilligung der vorgesetzten Kreis-Regierung ausgeschrieben werden, und diese selbst muß, sobald der Betrag den Werth von 500 Gulden übersteigt, die allerhöchste Genehmigung erholen.

Eine Ablösung solcher Natural-Konkurrenzen im Geld ist ohne allerhöchste Bewilligung niemals zuläßig;

II. alle Lieferungs-Kontrakte, welche bloß von den Bürgermeistern oder einzeln Beamten unter dem Vorwande dringender Kriegs- und Gemeinde-Bedürfnisse abgeschlossen werden, ohne daß dieselben hiezu durch allerhöchsten Auftrag auktorisirt sind, bleiben auf das Gemeinde-Vermögen und auf die Konkurrenten unverbindlich, und die hieraus entstehenden Ansprüche werden denjenigen zur Last gelegt, welche unbefugt Kontrakte eingegangen haben.

Die übrigens zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln in Bezug auf diejenigen, mit welchen solche Lieferungs-Kontrakte abgeschlossen werden, ergeben sich leicht aus den Verhältnissen jedes einzelnen Falles.

§. 52.

Die Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde Umla-

gen steht mit den Lieferungs-Kontrakten in Verbindung.

Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasserbauten u. a. m., in sofern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden-Frohnen oder Gemeinde-Dienste zu leisten schuldig.

Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder kantonirenden Militäre eingeräumt werden müssen.

Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten ihre Frohnen mit Gespann; die übrigen mit Handarbeit.

Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Orts-Rechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespanns-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet.

Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.

Die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen, in den Städten und Märkten durch die Magistrate; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus-

und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschweret oder gar unmöglich gemacht werde.

Die Umlagen zu Gemeinde-Zwecken, Gemeinde-Bedürfnissen und Kriegs-Lasten theilen sich in Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen. Das Nähere hierüber ist in den Gesetzen vom 22. Juli 1819, die Umlagen der Gemeinde-Bedürfnisse und die Ausgleichung der Kriegs-Lasten betreffend (Gesetzblatt für das K. B. Seite 83 bis 98 und 261 bis 274) genau bestimmt. —

Ueber die Zulässigkeit, Erhebung und Verrechnung dieser Umlagen gelten folgende Normen:

I. Lokal-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder sind, neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen zu bewilligen, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle (Fleisch-, Getreide-, Lokal-Malz-Aufschlag) noch durch Zuschüsse aus der Staats-Kassa, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder selbst gedeckt werden können; eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann. Sie können insbesondere erhoben werden:

1) zu Neubauten und Reparationen von Gemeinde-Gebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen, in sofern die Gemeinde solche bisher zu er-

richten und zu erhalten rechtlich verbunden waren;

2) zum Unterhalte der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feld-Wachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn eigenthümlich gehörten, und dieselben von diesen, dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn noch ausschlüßlich benutzt und unterhalten werden wollen, auch das Aerar, der Standes- oder Gutsherr die zur Erhaltung besagten Thürme oder Thore erforderlichen Kosten tragen müsse; und daß dort, wo bedeutende Aerarial-Gebäude sich befinden, das Aerar mit zur Konkurrenz gezogen werde;

3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlösch- und Schutz-Geräthschaften;

4) zur Strassen-Beleuchtung, wenn besondere Anstalten mit besonderen Fonds hiefür nicht bestehen; die Anordnung der Strassen-Beleuchtung bleibt dort, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten mit Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten überlassen. In Orten, wo Aerarial-Gebäude sind, werden auch diese zu den Beleuchtungs-Anstalten beitragen;

5) zum Unterhalte der Land-Aerzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungs-Kunst;

6) zur Schutzpocken-Impfung;

7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbniß-Orten und Leichenhäusern;

8) zur Deckung der Kosten der Gemeinde-Verwaltung;

9) zum Neubau und zur Reparation der Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäuser, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in sofern die Gemeinden der älteren Gebieths-Theile vor dem Jahre 1808 und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Baiern hiezu verbunden waren;

10) zur Anschaffung von Kirchen- und Schul-Requisiten; — dann zum Unterhalts-Zuschusse für Geistliche, Schullehrer, Schulgehilfen, und Präparanden, in sofern nämlich die auf dem Finanz-Etat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungs-Vermögen nicht ausreichen;

11) zur Armenpflege;

12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Defizits der Orts-Stiftungen, deren Integrität nach den besonderen Stiftungs-Zwecken schleunig hergestellt werden soll, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;

13) und zur Verzinsung, dann successiven Rückzahlung der

a) auf dem Gemeinde-Vermögen,

b) oder auf dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder mit solidarischer Haftung (wo Einer für Alle und Alle für Einen haften müssen) ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür bestehenden oder zu verfassenden Schulden-Tilgungs-Plane.

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1 bis 8 einschlüßig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung der Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen, das Kassa- und Rechnungs-Geschäft zu vereinfachen, und dadurch die Kontrolle zu erleichtern, auf die Gemeinde-Kassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Defizit derselben durch Umlagen gedeckt werden müßte.

Ferner treten Lokal-Umlagen ein für Kriegs-Erlittenheiten, nämlich:

14) zur Vergütung und Entschädigung für unverhältnißmäßig größeres Quartier, oder abgegebene Naturalien;

15) zur Vergütung aller bei den Distrikts-Umlagen (unter Nummer II. von 5 bis 9) aufgeführten Lasten, in sofern sie sich bloß auf die Gemeinde erstrecken;

16) zum Unterhalt der gemeinsamen Reconvaleszenten-Anstalt, sofern sie der Einquartirung vorgezogen wird;

17) zur **Verpflegung** der kommandirenden Offiziere, in sofern diese Verpflegungs-Kosten mit den übrigen Einquartierungs-Kosten nicht ausgeglichen werden.

II. **Distrikts-Umlagen** können angeordnet werden, wenn mehrere Gemeinden

1) zur **Herstellung und Unterhaltung** wichtiger Vizinal-Straßen, Ufer- und Wasserbauten, (wenn sie den Gemeinden obliegen und durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen; übrigens darf ein solcher Ufer- oder Wasserbau nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden, und die Wasserbau-Verständigen sind für ihre diesfallsigen Plane und deren Ausführung verantwortlich);

2) zur **Anschaffung** kostspieliger Feuerlösch-Maschinen, —

3) zur **Unterhaltung** der Hebammen,

4) zur **Armenpflege** durch zweckmäßige Anstalten in einer Distrikts-Gemeinde entweder schon vereiniget sind, oder noch vereiniget werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erforderlich sind.

Ferner haben Distrikts-Umlagen statt für die gemeinsamen Leistungen der Distrikte, welche die Kreis-Regierungen in Kriegszeiten unter Benehmen mit den Land- und gutsherrlichen

Gerichten, und den Gemeinden jedesmal zu bilden und festzusetzen haben, und zwar

5) zur Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebenen Naturalien der Unterthanen, über den sie treffenden Betrag;

6) zur Vergütung für unverhältnißmäßiges Quartier einzelner Gemeinden, in sofern sie nicht durch Unterstützung an Naturalien geleistet, oder in der Folge durch Erleichterung ausgeglichen wird; eben so:

7) zur Vergütung des für den Distrikt zu leistenden Vorspanns, wenn sie nicht in der Folge wieder ausgeglichen wird;

8) zur Entschädigung für die Weide des Schlachtviehes;

9) zur Verpflegung der Generale und Obersten, in sofern diese Verpflegungs-Kosten mit den übrigen Einquartierungs-Kosten nicht ausgeglichen werden.

Der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde zu Distrikts-Umlagen wird durch eine Lokal-Umlage aufgebracht.

III. Kreis-Umlagen. Soll ein umfassendes Bedürfniß eines Kreises, wie z. B. die Existenz eines Gebär-, Findlings- oder Irrenhauses durch Beiträge gedeckt werden, so wird hiefür eine Kreis-Umlage zugestanden, so wie eine solche Umlage auch für Kosten auf Militär-Einquartierung mit Verpflegung, Kriegsfuhren und Kriegs-Lieferungen in Kriegszeiten, und in soweit

der Staat nicht das Ganze zu übernehmen hat, für anwendbar erklärt.

Sie treten insbesondere ein:

1) bei Lieferungen in die Kreis-Magazine, woraus auch bei Kantonnements die Unterthanen mit den nöthigen Naturalien zu unterstützen sind;

2) bei Transport-Kosten von denselben in andere Magazine von gleicher Art;

3) zur Verpflegung der Divisions-Generäle bei Standquartieren;

4) zur Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei kleineren Festungs-Bauten und Verschanzungen;

5) bei Spital-Kosten für Unterlagsspitäler;

6) bei Brückenbau über nicht schiff- und floßbare, dann in anderer Hinsicht nicht bedeutende Flüße zum Behufe militärischer Durchmärsche;

7) bei Requisitionen aller Art, welche die Kreis-Regierungen zu den vorbemerkten Zwecken von Zifer 1 bis 6 auszuschreiben veranlaßt, und worüber sie Rechnung zu legen verbunden sind;

8) bei Verpflegung fremder Truppen auf Etappen-Straßen;

9) bei Kapitals-Aufnahmen oder Geld-Vorschüßen zu eben diesen Zwecken. —

10) Hinsichtlich der zum Kommerzial-Straßenbau anstatt der Hand- und Spann-Dienste eingeführten Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen, welche zur

Befriedigung eigentlicher, in den oben angezogenen Gesetzen ausschließend behandelter Gemeinde-Bedürfnisse nicht gehören, behält es bei den eigenen diesfalls bestehenden Anordnungen sein Verbleiben, und werden die Kosten in der Regel durch die von allerhöchster Stelle zu genehmigende Steuerbeischläge gedeckt.

Verordnung vom 6. April 1818 (Gesetzblatt für das K. B. 1818 S. 41 bis 48) jedoch sind vorbehalten:

a) die in der Verordnung vom 8. Febr. 1809 (Reggsbl. 1809 S. 289 bis 296) gegen verhältnißmäßige Bezahlung festgesetzte Konkurrenz zur gewöhnlichen Beifuhr des Materials auf die Landstraße;

b) die Konkurrenzen der Gemeinden zu jenen Straßen-Strecken, die durch Ortschaften ziehen, jedoch mit den in der Verordnung vom 16. August 1805 (Reggsbl. 1805 S. 897 §. I. und II.) ausgesprochenen Beschränkungen, daß nämlich alle Städte, Märkte und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Orts-Pflasters oder der durchziehenden Straße ruht, das Pflaster oder den Kiesweg unter Beirath der Straßenbau-Beamten selbst zu unterhalten, die Einwohner derjenigen Ortschaften aber, in welchen die durchziehende Straße auf Staats-Kosten unterhalten werden muß, sowohl die Straßen, als die Seiten-Gräben von dem Schlamme zu reinigen haben, ehe

die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straßenbau-Personals vorgenommen wird;

c) die Konkurrenzen der Gemeinden und Bezirke zu den Vizinal-Straßen und -Kommunikations-Wegen, welche nicht aus allgemeinen Staats-Mitteln herzustellen und zu unterhalten sind;

d) endlich hat sich die allerhöchste Stelle auch vorbehalten, daß in Fällen, wo es zur Ausführung dringender Straßenbau-Arbeiten durchaus nicht möglich seyn sollte, die erforderliche Anzahl freiwilliger Taglöhner oder Lohnführer zu erhalten, dieser Mangel zwar durch ein Aufgebot in der benachbarten Gegend ersetzt, jedoch den Aufgebotenen jedesmal der ortsübliche Tag- und Fuhrlohn vergütet werde.

IV. Als allgemeine Landes-Lasten, welche auf allgemeine Ausgleichung, oder auf billige Vergütung und Entschädigung, und zwar für die Vergangenheit auf Kosten der vereinten sechs Kreise, für die Zukunft auf Kosten der acht Kreise, Anspruch haben; sind bestimmt:

1) Lieferungen in die von der obersten Regierungs-Behörde angeordneten Haupt-Magazine inner- und außerhalb des Landes;

2) Kosten für die Transporte derselben vom Haupt-Magazine in entferntere Magazine oder in das Ausland;

3) Kosten auf Anlegung und den Unterhalt der Spitäler mit Ausnahme der blossen Un-

terlags-Spitäler und der Rekonvaleszenten-Anstalten;

4) Verpflegung der kommandirenden Generale der Armee, oder einzelner Korps bei Stand-Quartieren;

5) Verproviantirung der Festungen;

6) Entschädigungen wegen entzogener Gründe, Demolitionen von Häusern zum Behufe von Festungs-Bauten, nicht minder Entschädigung für Demolirung oder Abbrennen von Gebäuden, welches von den kommandirenden Generalen und Offizieren der Armee, oder eines Korps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Kompagnien und Abtheilungen jeder Waffen-Gattung zu einem Kriegs-Zwecke angeordnet wird, in sofern nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Kasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten;

7) Vergütung der Frohnen oder Ausgleichung derselben bei größeren Festungs-Bauten;

8) sehr bedeutende Brückenbauten zum Behufe militärischer Durchmärsche, überschiff- und floßbare, dann andere beträchtliche Flüße;

9) feindliche Requisitionen und Kontributionen, welche dem ganzen Lande auferlegt wurden;

10) Kapitals-Aufnahme zur Bestreitung dieser Kosten;—

11) die Kosten für Durchmärsche, Liefe-

rungen und Vorspann für ausländische Truppen auf den Etappen-Straßen in Friedenszeiten werden in Zukunft als allgemeine Landes-Lasten angesehen, und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht, jedoch unter der sich von selbst verstehenden Vergütung der auswärtigen Regierungen an die betheiligten Unterthanen.

Alle übrigen (außer den oben bei den Lokal-, Distrikts-, Kreis-Umlagen und allgemeinen Landes-Lasten aufgeführten) Kriegs-Erlittenheiten sind als Privatlasten zu betrachten, die nicht zur Ausgleichung sich eignen. —

V. Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen sind verpflichtet:

1) alle wirklichen Gemeinde-Glieder;

2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe, oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen;

3) das Staats-Aerar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloster-Realitäten, und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde-Markung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Orts-Markungen liegender Waldungen, Seen und Freigebürge.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeinde-Bücher vollgültigen Beweis; in deren Ermanglung die rent- und forstamtlichen Bücher

und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenem Augenscheine, und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichs-Vorschlägen, an die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, den Gegenstand an den geeigneten Justizweg verweisen werden.

4) die Konkurrenz-Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute verbleibt dieselbe, welche bisher bestanden hat. Und was

5) die nach §. 13. des Gemeinde-Edikts von der Klasse der wirklichen Gemeinde-Glieder ausgeschlossenen Besitzer einzelner in der Gemeinde-Markung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde betrifft, so beschränkt sich ihre Beitrags-Pflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz, und zur Verwahrung der Gemeinde-Flur erforderlich sind.

Befreyt sind:

a) die Standesherren rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen; insbesondere sollen in den Schlößern, welche

sie bewohnen, außer dem Nothfalle, keine königlichen Truppen einquartirt werden;

b) die nach §. 13 des Gemeinde-Edikts zu den Gemeinde-Gliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben; dieselben können jedoch bei den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer-Versicherungen, zum Schutze der Gemeinde-Flur und Markung erforderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und besonderen Verordnungen oder Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden;

c) das Gemeinde-Vermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;

d) das Vermögen der Orts-Stiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind; übrigens ist

e) kein Staats-Bürger verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Parthei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besonderes Rechts-Verhältniß besteht. Den verunglückten Theilnehmern der Brandversicherungs-Anstalt soll die Befreiung von der Konkurrenz zu den Gemeinde-Umlagen in eben dem Maaße zu

statten kommen, in welchem solche rücksichtlich der direkten Staats-Auflagen für jeden einzelnen Fall bewilliget wird. (Verordnung vom 1. April 1812. Reggsbl. 1812 Seite 705).

VI. Als Maaßstab der Gemeinde-Umlagen gilt der Steuerfuß, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerb-Steuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen anderen zweckmäßigen Maaßstab, als den Steuerfuß, zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeinde-Beschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde-Glieder erwachsen, unter Beobachtung der in den §. §. 37, 38—39 des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bestättiget werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familien-Schutzgelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutzgeld noch nicht eingeführt ist, und wo ein anderer Maaßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Konkurrenz-Fuß beibehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen anderen Konkurrenz-Maaßstab, als den oben bezeichneten Steuer-

fuß und das Familien-Schutzgeld wählt, soll dieser Beschluß bei den Magistraten ohne einen königlichen Kommissär der Genehmigung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes unterworfen werden.

VII. Bei den Umlagen zu Kriegs-Lasten ist als Vergütungs-Maaßstab festgesetzt:

1) bei Lieferungen in die Magazine der schon bei der Ausschreibung, oder dem Akkorde festgestellte Preis, oder im Falle hierüber nichts bestimmt worden ist, der jedesmalige Normal-Preis des Jahres;

2) für die Kosten der Transporte von jedem Zentner ab einer Meile vier Kreuzer;

3) für Verpflegung der Generale der Betrag der nach ihren Graden treffenden Zahl der Kost-Portionen des gemeinen Mannes;

4) für die Artikel zur Verproviantirung der Festungen oder zu Requisitionen, in sofern nicht schon Akkorde vorliegen, der zur Zeit der Lieferung bestandene mittlere Kurrent-Preis, jedoch mit Ausnahme des Getreides, dessen Preis nach Numer 1 bestimmt wird;

5) die Entschädigung für Demolitionen beruht auf eidlicher Schätzung sachverständiger Männer, mit Vorbehalt der Moderation.

6) Eine vollständige Kost-Portion des gemeinen Mannes wird vergütet mit 15 Kreuzer für das Vergangene, mit Vorbehalt, daß, wenn in einem Orte oder Distrikte eine

andere Norm festgesetzt war, es dabei sein Verbleiben haben soll; für die Zukunft wird sie im Allgemeinen auf 20 Kreuzer festgesetzt, vorbehaltlich der besonderen Regulirungen, welche in einzelnen Fällen, oder Orten und Distrikten statt haben könnten.

7) Für den Vorspann von zwei Pferden für die Meile 1 Gulden; dann für den Wagen auf eine ganze Station 30 Kreuzer, und für den Knecht 30 Kreuzer, vorbehaltlich der besonderen Regulirungen in einzelnen Fällen, oder Orten und Distrikten.

Dieser für die allgemeinen Ausgleichungen bestimmte Vergütungs-Maaßstab soll auch bei Ausgleichung in den Kreisen, Distrikten oder Gemeinden zur Norm angenommen werden, in sofern nicht durch freiwilliges und gemeinschaftliches Einverständniß der Interessen ein anderer Maaßstab gewählt werden will.

VIII. Die Forderungen für Kriegs-Erlittenheiten treten nach folgender Klassifikation in die Zahlung ein:

1) Baare Geld-Vorschüsse, Rückzahlung von Kapitalien, Depositen;
2) Spital-Kosten;
3) Entschädigung für Demolitionen bei Numer IV. Ziffer 6;
4) Lieferungen in die Magazine, in die Festungen und an Requisitionen;
5) Transport und General-Verpflegungs-Kosten.

IX. Die Anordnung und Regulirung von Lokal-Umlagen fällt in den Wirkungs-Kreis der Gemeinde-Verwaltungen respektive Magistrate. Sie ordnen sie an, und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militär-Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen (vom 19. Juni und 12. August 1808. Reggsbl. 1808 Seite 1401 bis 1410, 1766 bis 1769, 2746; dann vom 13. Oktober 1811. — Reggsbl. 1811 S. 1617 bis 1626, vom 26. Mai, 15. und 21. Sept. 1818. — Gesetzbl. für das K. B. 1818 Seite 195 §. 12, S. 605 §. 87, S. 618 §. V. und Allgemeines Intelligenzblatt 1818 S. 1054 §. 6.)

Ferner reguliren und vertheilen die Magistrate auch die Gemeinde-Dienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeinde-Verwaltungen oder Magistrate das Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten unter Mittheilung der Verhandlungen zur Erklärungs-Abgabe aufzufordern, und von der vorgesetzten Stelle sofort die Genehmigung zu erholen.

Die Anordnungen von Distrikts-Umlagen ist den Kreis-Regierungen unter Beiziehung der Distrikts-Gemeinden überlassen.

Die Anordnung von Kreis-Umlagen ist der Allerhöchsten Stelle unter Beiziehung sämmtlicher Bezirks-Gemeinden des Kreises vorbehalten.

Die Ausgleichungen der Kriegs-Lasten in Distrikten und Gemeinden ist den Gemeinden selbst zur eigenen Behandlung nach dem Gemeinde-Umlagen-Edikte überlassen.

In Kriegszeiten sollen übrigens künftig in den Kreisen die Kriegs-Lasten halbjährig, und zuletzt die Kriegs-Lasten der Kreise des ganzen Königreiches unter sich zur Ausgleichung gebracht werden. Die Ausgleichung der Distrikts-Lasten in Kriegszeiten soll von drei zu drei Monaten, und die Ausgleichung der Gemeinde-Lasten monatlich geschehen. —

X. Lokal-Umlagen werden von den Gemeinde-Verwaltungen durch die Stadt-Kassiere, Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger, dann durch die besonderen Kassiere der Armen- und Schulden-Tilgungs-Fonds nach der Konkurrenz-Rolle, und zwar von den Beitrags-Pflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesetzten Zwecke gewidmet, und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung der Distrikts-Umlagen bei einer Distrikts-Gemeinde wird ein besonderer Kassier auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Für die Kassa-Geschäfte in Beziehung auf Kreis-Umlagen wird bei ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen; auch soll der für eine solche Umlage aufzustellende Kassier von den Gemeinden des Kreises gewählt werden. —

XI. Die Kassiere und Rechnungsführer müssen ihre nach bestehender Einrichtung besonders zu stellenden Rechnungen über Lokal- und Distrikts-Umlagen vor den Magistraten ablegen, welcher selbe nach vorläufiger Revision und beigefügten Unterschriften sämmtlicher Magistrats-Glieder den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung mittheilt, und dann der Kreis-Regierung zur Revision einschickt.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen werden von den eigends hiezu erwählten und auf die Dauer von drei Jahren angestellten Kassieren gelegt. Sie werden am Haupt-Orte der vereinigten Distrikte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Distrikts-Gemeinde-Glieder hinterlegt, und sodann dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision eingesendet. Die Superrevision steht den Kreis-Regierungen zu, welche dieses Geschäft, so wie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreis-Umlagen, innerhalb eines kurzen Termines Taxfrei erledigen, und nach erfolgter Bescheidung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen wird. —

§. 53.

Die Tilgung der Gemeinde-Schulden, und die hierüber zu entwerfenden Plane gehören unter die wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten.

Dabei kommen nach den Verordnungen vom 12. Mai 1815 (Reggsbl. 1815 S. 399) mit

Rücksicht auf die Verordnung vom 24. September 1808 (Reggsbl. 1808 S. 2411 und 2413) folgende Bestimmungen zur Anwendung:

I. Die bestehenden Gemeinde-Schulden müssen einer strengen Liquidation unterzogen, und nach sorgfältiger Prüfung der Schuld-Titel, der gesetzlichen Beschaffenheit derselben, der wirklichen Vereinnahmung und Verwendung der aufgenommenen Summen, so wie der wahren Größe derselben, die diesfallsigen Haftungen der Gemeinden ins Reine gesetzt werden.

II. Zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden können auch die Gemeinde-Güter veräußert werden. An die Gemeinde-Güter aber, welche die einzelnen Gemeinde-Glieder benützen, kann sich der Gläubiger nur subsidiarisch — das heißt — in Ermanglung anderer Zahlungs-Mittel halten.

Das Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder haftet nur alsdann, wenn sie sich ausdrücklich und einzeln dazu anheischig gemacht haben, in welchem Falle auch das austretende Mitglied bis zur gänzlichen Tilgung der ihm zugetheilten Schuld-Quote haftend bleibt.

Wenn zur Abzahlung kein veräußerliches Gemeinde-Vermögen vorhanden ist, so kann eine Umlage angeordnet, oder nebst dem bestehenden Fleisch-Aufschlage auch der Getreid- und Lokal-Bierpfenning oder Malz-Aufschlag eingeführt werden; dieser besteht in einer Erhöhung der bisherigen Auflage auf das zu brechende Malz, welche einen (auch zwei) Pfenninge von der Maaß Bier

oder 15 (auch 30) Kreuzer von dem Metzen Malze beträgt, durch die königlichen Malz-Unteraufschläger gegen verhältnißmäßige Entschädigung eingehoben, und an die besondere Schulden-Tilgungs-Kassa gehörig abgeliefert wird.

Der Getreid-Aufschlag wird von den Getreid-Arten des Korns und Weizens, dann der Gerste, welche zur Verzehrung bestimmt auf die Mühlen zum Vermahlen gegeben werden, nach einer mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse zu bestimmenden Größe für die Gemeinde- oder Schulden-Tilgungs-Kassa erhoben. Er darf den Betrag von 30 Kreuzern für das Schäffel niemals übersteigen.

Die Art und Weise der Einhebung dieses Gefälles ist den Magistraten überlassen. —

Der Gläubiger muß sich die Vertheilung der Schuld durch Umlage gefallen lassen, wenn keine Verabredung getroffen ist. —

III. In den Städten, wo eigene von den Kommunal-Kassen gesonderte Schulden-Tilgungs-Fonds und Kassen bestehen, soll hinsichtlich der Rechnungs-Ablage nach den Bestimmungen über das Kommunal- und Stiftungs-Wesen verfahren werden, welche Bestimmungen im folgenden Paragraphe enthalten sind. —

§. 54.

Die Gemeinde- und Stiftungs- dann die gesonderten Schulden-Tilgungs-Fonds-Rechnungen werden nach der Verordnung vom 21. September 1818 (Allgemeines Intel-

ligenzbl. 1818 S. 1051 bis 1070) im Namen und unter Verantwortlichkeit des gesammten Magistrats gestellt; sie müssen daher von den Bürgermeistern, von den Rechtskundigen Räthen, und von allen bürgerlichen Magistrats-Räthen unterzeichnet seyn.

Die für größere Wohlthätigkeits-Institute aufgestellten besonderen Oekonomen haben ihre Wirthschafts-Rechnungen selbst zu fertigen, und bei dem Magistrate einzureichen, welcher die erste Revision derselben vornimmt, die erforderlichen Abänderungen verfügt, und wenn hienach die Wirthschafts-Rechnung Ordnungsmäßig gestellt ist, dieselbe nebst der Vermögens-Rechnung durch beigefügte Unterschrift aller Magistrats-Glieder bestättiget.

Alle diese Rechnungen werden sammt den dazu gehörigen Belegen vor der Einsendung an die höhere Stelle den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt.

Diese können zur Prüfung einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Ausschuß erwählen, welcher die Rechnungen durchgeht, die Einnahmen und Ausgaben mit den darauf bezüglichen Belegen, allenfalls auch mit den unmittelbar vorhergehenden Rechnungen und Rechnungs-Bedenken vergleicht, und das Resultat dem gesammten Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten vorträgt.

Die zu machenden Bemerkungen können sowohl auf das ganze Kassa- und Rechnungs-Wesen, als auch auf einzelne Einnahms- und Ausgabs-Posten, und insbesondere darüber sich er-

strecken, wie die Rechnungs=Defizite gedeckt und die Rechnungs=Aktiv=Reste verwendet werden sollen; ob die zurückbezahlten Kapitalien wieder verzinslich ausgeliehen, die Erlöse für veräußerte Vermögens=Theile ihrem Zwecke gewidmet, und die zur Erweiterung des Stiftungs=Vermögens bestimmten Legate, Schenkungen und Erbtheile u. dgl. wirklich fruktifizirlich angelegt worden seyen; ob die Umstände bei den Einnahmen aus Realitäten und Rechten keine Aenderung in der bisherigen Bewirthschaftung durch eigenen Betrieb, durch Verpachtung oder Veräußerung anrathen; ob bei den vorhandenen Ausständen keine strenge Betreibung — oder Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit eintreten könne, u. s. w.

Die bei den Ausgabs=Posten nöthigen Erinnerungen können die denselben zu Grunde liegenden Veranlassungen an die Hand geben. —

Die hierüber gefaßten Beschlüße werden sofort dem Magistrate, unter Rückgabe der Rechnungen, schriftlich mitgetheilt, und derselbe dabei ersucht, solche der vorgesetzten Behörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

Am 1. Februar eines jeden Jahres, müssen die Stiftungs= und Kommunal=Rechnungen des verflossenen Etats=Jahres bei den königlichen Regierungen unfehlbar überreicht seyn, weßhalb sie den Gemeinde=Bevollmächtigten zeitig genug zur Einsicht und Erklärungs=Abgabe mitzutheilen sind.

§. 55.

Die Verpachtung der bisher selbst bewirthschafteten Oekonomie-Güter, oder nutzbarer Rechte, so wie die Uebernahme, solcher bisher verpachteten Güter und Rechte in Selbstbenutzung ist allerdings auch ein wichtiger Gegenstand, bei welchem die Gemeinde-Bevollmächtigten nicht umgangen werden sollen, zumal eine solche Veränderung nie ohne Genehmigung der vorgesetzten höheren Stelle vorgekehrt werden darf. Der hiebei zu erzwekende allgemeine Vortheil, welcher aus dem Vergleiche einer mehrjährigen Durchschnitts-Berechnung mit der für die Zukunft zu erwartenden Einnahme entnommen werden kann, muß den Antrag für eine solche Abänderung in der Bewirthschaftung begründen.

Uebrigens wird sich des Mehreren halber auf §. 49 Nr. I. bezogen. —

§. 56.

Ueber die Anordnung neuer Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen ist bereits im §. 52 das Erforderliche gesagt worden.

§. 57.

Wenn es gleich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Magistrate bei dem Beginnen eines Rechts-Streites in Bezug auf das Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen das Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten mit seiner Erklärung vernehmen sollen, so wird es doch nicht für zwecklos erachtet werden können, sie unter umständlicher Mittheilung der betreffenden Veran-

lassung mit ihrer Meinung zu hören; besonders bei wichtigen Prozessen, deren Ausgang zweifelhaft erscheint.

Die Verhältnisse und Umstände der vorkommenden Fälle müssen hiebei umsichtig erwogen, und darnach bemessen werden, ob es nothwendig oder nützlich sey, den Gegenstand im Rechtswege zu verfolgen, vorausgesetzt, daß eine gütliche Ausgleichung bereits fruchtlos versucht worden sey.

Die Magistrate sind übrigens verbunden, die Bewilligung zum wirklichen Anfange eines Rechts-Streites bei der ihnen vorgesetzten höheren Behörde zu erholen.

§. 58.

Die Besetzung von geistlichen Pfründen (§. 45 Nr. XIII) durch die Gemeinden richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I. Die Magistrate haben diejenigen Präsentations-Rechte auszuüben, welche den Gemeinden als solchen zustehen. Diese Präsentationen unterliegen aber der höheren Bestättigung, welche bei Präsentationen zu Pfarreien, Benefizien und ständigen Kaplaneien durch die Kreis-Regierung von der allerhöchsten Stelle erholt, bei Präsentationen zu nicht stabilen Kaplaneien aber von der Kreis-Regierung selbst ertheilt wird.

II. Keine Präsentation auf eine Pfarrei, oder auf ein Benefizium kann die Bestättigung erhalten, wenn der Geistliche nicht den allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom 30. Dezember 1806 in Ansehung der Konkurs-Prüfung (Re-

gierungsbl. 1807 S. 270) genügt hat; es muß sohin durch Zeugnisse nachgewiesen seyn, daß der betreffende Geistliche diese Prüfung bestanden, dabei sich ein entsprechendes Zeugniß seiner Fähigkeiten erworben habe, und sofort in die Klassifikation aufgenommen worden sey.

Zugleich müssen über die bisherigen Dienstleistungen des anzustellenden Geistlichen in seinem Fache sowohl, als in dem Unterrichte und in der Bildung der Jugend Atteste vorliegen, wie die Verordnungen vom 16. Juli 1803 (Reggsbl. 1803 S. 506.) und 25. Juli 1810 bedingen.

III. Die sämmtlichen einfachen Benefizien der Gemeinden bleiben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Oktober 1807, die Errichtung von Emeriten-Häusern betreffend, (Regierungsbl. 1807 S. 1615 bis 1626.) dem Emeriten-Institute zur Versorgung emeritirter Priester gewidmet, und können nur an solche Geistliche verliehen werden.

Da die in der besagten Verordnung anbefohlene Ausscheidung der fraglichen Benefizien nicht allenthalben geschehen ist, so werden bis zu deren Vollzuge den Gemeinden in vorkommenden Besetzungs-Fällen entweder die auf solche Benefizien zu versorgenden Individuen jedesmal benannt, oder nach Umständen ihnen die Gesuche der in dieser Art geeigneten Priester, die sich darum beworben haben, zum Vorschlage zugestellt.

Auch in Ansehung solcher Curat-Benefizien der Gemeinden, welche nicht mit beschwerlichen

Diensten verknüpft sind, und die sich deßhalb zur Versorgung der zum beschwerlichen Seelsorgamt unfähig gewordenen Priester eignen, muß deren Verleihung vorzugsweise nur an Geistliche der genannten Art geschehen, damit einer Seits dem ordentlichen Dienste der Seelsorge brauchbare Subjekte nicht entzogen werden, und anderer Seits der nöthigen Rücksicht auf die Versorgung alter oder gebrechlicher Geistlichen entsprochen werde.

IV. Bei Besetzung der Schulbenefizien, wo solche den Gemeinden zusteht, ist darauf zu sehen, daß die Verhältnisse der präsentirten Individuen zu den betreffenden Gemeinden auf eine mit dem amtlichen Stande des Lehrers und mit den über das Schulwesen bestehenden Verordnungen vereinbarliche Weise regulirt werden.

V. Bei Besetzung der protestantischen Pfarrstellen gelten folgende Grundsätze:

1) jeder Patron ist gehalten, ein Subjekt aus der Zahl der inländischen, bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten, welche die Approbation erhalten haben, oder einen schon im Amte stehenden inländischen Geistlichen zu wählen;

2) doch sind die Patronats-Besitzer bei ihrer Wahl nicht an die Vorschriften über die Dienstes-Zeit der anzustellenden Subjekte gebunden;

3) die Präsentation des Gewählten muß, bei Verlust des Präsentations-Rechtes für den vorliegenden Fall, jederzeit spätestens sechs

Monate nach erfolgter Erledigung der zu besetzenden Pfarrstelle geschehen. (Verordnung vom 8. Nov. 1813 Reggsbl. 1813 S. 1433 bis 1438).

VI. Bei der wirklichen Begutachtung zu dergleichen geistlichen Pfründen muß über die eingegangenen Gesuche ein umständlicher schriftlicher Vortrag erstattet, und das Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten unter Mittheilung der Akten und Anzeige des gewählten Individuums mit seiner Erinnerung vor Erholung der höchsten oder allerhöchsten Bestättigung vernommen werden.

Nach erfolgter Genehmigung der Präsentation geschieht die Ausfertigung der Bestallung von der betreffenden Kreis-Regierung, welche auch die Installation oder Einsetzung durch die Stadt-Kommissariate, Land- und gutsherrlichen Gerichte unter Benehmung mit den einschlägigen Magistraten anordnet und vollzieht. —

Den Magistraten ist auch die Befugniß gegeben, Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes den Tischtitel zu verleihen, jedoch unter dem Vorbehalte der Bestättigung der vorgesetzten Kreis-Regierung.

Der Tischtitel ist die einem Kandidaten der Theologie durch einen offenen Brief gegebene Versicherung, ihn, wenn er standesmäßig zu leben unfähig werden sollte, auf eine angemessene Art zu ernähren.

Da hieraus dem Gemeinde-Vermögen seiner Zeit Lasten erwachsen könnten, so müßen zu ei-

ner solchen Verleihung auch die Gemeinde-Bevollmächtigten beistimmen.

§. 59.

Die Aufnahme der Bürger und Gewerbsleute richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

I. Das Bürgerrecht darf Niemanden ertheilt werden, der nicht die Berechtigung zu einem Gewerbe erlangt hat, oder sich sonst ausweisen kann, daß er sich und die Seinigen zu ernähren im Stande ist. (Verordnungen vom 1. Jäner 1748 und 10. Mai 1782. Generalien-Sammlung vom Jahre 1771 S. 564 und vom Jahre 1784 S. 992).

II. Die Ertheilung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, welche sich nicht bloß auf die Nothdurft einer Gemeinde beschränken, sondern bei welchen zugleich auf weiteren Debit gearbeitet wird, ist nicht zu erschweren, sondern vielmehr zu befördern.

1) Ganz neue Conzessionen, insbesondere solche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Conzessionisten gleicher Art in einem und demselben Orte vermehrt werden, sind vor der Hand nur in dem Falle zu verleihen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident, und unwidersprochen vorliegt.

2) Bei Wiederbesetzung erledigter Gewerbs-Konzessionen muß diese nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände ebenfalls evident und unwidersprochen als wirk-

lich nothwendig sich darstellen. Hiebei ist aber auch auf die Wittwen und Kinder vorzüglich zu reflektiren.

3) Alle Konzessions-Gesuche sind deßhalb mit der größten Sorgfalt zu instruiren, und insbesondere noch das Alter, die Geschicklichkeit, die Lehr- und Wanderjahre, die Aufführung und das Vermögen des Bittstellers, so wie dessen Entlassung aus der Militär-Pflichtigkeit, mit allen für und gegen ihn sprechenden Verhältnissen, genau zu erheben, und vor Allem auch sämmtliche wirklich betheiligten Gewerbs-Genossen mit ihrer Erklärung zu vernehmen, sofort die endlichen Beschlüße in deliberativen Sitzungen zu fassen, und in den Resolutionen die entscheidenden Motive bestimmt auszudrücken. (Verordnungen vom 1. Dezember 1804, 2. Okt. 1811 und 16. Febr. 1815. — Regierungs-Blätter v. J. 1805 S. 43, v. J. 1811 S. 1502, v. J. 1815 S. 138).

III. Bei Transferirung, Cession oder Veräußerung von Gewerbs-Gerechtsamen kommen die vorstehenden Bestimmungen in gleichmäßige Anwendung; übrigens soll eine Cedirung oder Veräußerung nicht gestattet werden, wenn die Realität des fraglichen Gewerbes oder dessen vorige Erlangung mit lästigem Titel (titulo oneroso) nicht nachgewiesen werden kann; die Abtretung muß an ein Handwerkskundiges Individuum geschehen, und der künftige Unterhalt des

Abtretenden gesichert seyn. (Verordnung vom 1. Dezember 1804. Reggsbl. 1805. S. 43, 45 und 47).

Dede liegende oder bereits erloschene Gewerbs-Gerechtigkeiten können weder cedirt, noch auf sonst eine Weise veräußert werden.

Wer ein ihm zustehendes Gewerbs-Recht, wozu die Konzession des Staats erfordert wird, fünf Jahre ununterbrochen ruhen läßt, und nicht betreibt, oder zwei Jahre hindurch die Zunftbeiträge nicht bezahlt, und auch die herkömmlichen Gewerbs-Abgaben und Gewerbs-Lasten an den Staat und die Kommune zwei Jahre lang nicht mehr leistet, verliert das Recht zur Fortsetzung des Gewerbes für immer. (Verordnung vom 8. Febr. 1811 Reggsbl. 1811 S. 233).

Wenn jedoch ganz unübersteigliche Hindernisse zur Ausübung nachgewiesen werden können, so hat die Polizei-Obrigkeit über die nachgesuchte Erlaubniß zur Fortsetzung des erloschenen Gewerbes förmlich zu erkennen.

Mittels Cession oder Uebergabe erlischt die Konzession auf Seite des Uebergebers, daß er keine Gesellen mehr fördern, und auch auf seiner Hand nicht mehr arbeiten kann.

IV. Die Erpachtung einer Gewerbs-Gerechtigkeit, in sofern sie polizeilich zugelassen wird, gewährt keine Ansäßigmachung, und findet daher auf selbe in der Regel auch die Aufnahme in den Gemeinde-Verband nicht statt. —

Die Aufnahme der jüdischen Religions-

Genossen richtet sich nach den Verordnungen vom 10. Juni 1813, 24. März und 17. April 1814. (Reggsbl. v. J. 1813 S. 92, v. J. 1814 S. 705 und S. 897).

§. 60.

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten über die denselben zur Erinnerungs-Abgabe mitgetheilten Gegenstände möglichst zu berücksichtigen; glaubt er davon abweichen zu müßen, so hat er, in sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, und der Gegenstand selbst nicht ausdrücklich seinem Wirkungs-Kreise zugewiesen ist, die Genehmigung der Kreis-Regierung, respektive des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichtes, darüber zu erholen.

Auch außer den nunmehr behandelten einzelnen Fällen sind die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben: so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beßte fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben. Sie haben endlich das Recht, Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate auf Ansuchen nicht erlediget werden sollen, nach dem Verhältnisse der Stellung der Magistrate zu den königlichen Behörden, entweder bei der Kreis-Regierung, oder bei dem vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte durch schriftliche Vorstellungen anzubringen und auszuführen. —

Viertes Kapitel.

Von dem Armenpflegschafts = Rathe und den Mitgliedern desselben.

§. 61.

Die Besorgung des Armen = Wesens und die Erfüllung der den Gemeinden desfalls obliegenden Verbindlichkeiten ist in den Städten und Märkten einem besonderen Armenpflegschafts = Rathe übertragen.

§. 62.

In den größeren Städten mit eigenen königlichen Kommissarien besteht der Armenpflegschafts = Rath aus den Pfarrern und Gerichts = Aerzten, dann aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner in einer gewissen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Anzahl, welche bereits überall festgesetzt ist, und worin ohne Genehmigung der vorgesetzten Kreis = Regierung keine Aenderung getroffen werden darf.

Die Magistrate nehmen an der Besorgung des Armenwesens dadurch Antheil, daß die Bürgermeister und zwei bis vier Magistrats = Räthe (in den Städten erster Klasse ein Rechtskundiger und drei bürgerliche) als Deputirte in den Armenpflegschafts = Rath eintreten.

Die ganze Versammlung wählt sich aus ihrer Mitte einen oder zwei Vorstände.

Das Verhältniß der königlichen Polizei = Direktion und Stadt = Kommissarite zu dem Armen=

pflegschafts=Rathe ist durch die Verordnungen vom 15. September 1818 (Gesetzbl. für das K. B. 1818 S. 582 und 618) näher bestimmt.

In den einem Land= oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Städten und Märkten besteht, wenn der Land= oder gutsherrliche Richter in der Stadt oder in dem Markte seinen Sitz hat, der Armenpflegschafts=Rath aus dem Land= oder gutsherrlichen Richter, aus dem Gerichts=Arzte, wenn er im Orte wohnt, aus den Pfarrern, den Bürgermeistern und zwei bis vier Magistrats=Räthen, dann aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner in einer bestimmten Zahl. Der Land= oder gutsherrliche Richter ist der Vorstand. Hat derselbe aber seinen Sitz nicht in der Stadt oder im Markte, so ist der Armenpflegschafs=Rath ebenfalls auf die bezeichnete Art, jedoch mit der Abänderung zusammengesetzt, daß der Land= oder gutsherrliche Richter nicht unmittelbares Mitglied desselben ist.

Der Vorstand wird hiebei von der ganzen Versammlung gewählt.

§. 63.

Die Mitglieder des Armenpflegschafts=Rathes werden von den Gemeinde=Bevollmächtigten in eben der Art gewählt, wie die Magistrate, und zwar in den Städten erster Klasse unter Leitung eines königlichen Regierungs=Kommissärs, in den übrigen unmittelbaren Städten unter Leitung des betreffenden königlichen Stadt=Kommissärs, in den einem Land= oder gutsherrlichen

Gerichte untergebenen Städten der zweiten und dritten Klasse, dann in den Märkten unter Leitung des vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes.

Zu diesem Behufe wird indeß keine neue Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten selbst vorgenommen, sondern das jedesmal bestehende Kollegium derselben tritt sogleich zur Wahl der Armenpflegschafts-Raths-Mitglieder zusammen.

§. 64.

Alle Gewählten versehen ihre Verrichtungen drei Jahre lang, und zwar ebenso, wie die Vorstände und die übrigen von Amtswegen berufenen Mitglieder unentgeldlich.

Kein angesessener Einwohner darf ohne nachgewiesene wichtige Ursache die erste auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Besondere Eigenschaften und Erfordernisse der Wählbarkeit in den Armenpflegschaftsrath sind nicht vorgeschrieben.

Die allgemeinen Entschuldigungs-Ursachen, welche von dem Eintritte in den Magistrat befreien, berechtigen in der Regel auch zur Ablehnung der Wahl in den Armenpflegschaftsrath.

Nicht ansäßige Einwohner sind zur Annahme der Wahl nicht verbunden, und auch der angesessene Einwohner kann, wenn er zum zweitenmal gewählt wird, die Annahme der Wahl verweigern.

§. 65.

Die Bestättigung der Wahlen der Armenpflegschafts-Räthe für die Städte der ersten Klasse ist dem Staats-Ministerium des Innern

vorbehalten; für die übrigen Städte und Märkte wird selbe von den einschlägigen Kreis-Regierungen ertheilt.

Der Wirkungs-Kreis des Armenpflegschaftsrathes ist durch die Verordnung vom 17. Nov. 1816 (Reggsbl. 1816 S. 779 und weiter) mit Hinsicht auf die Verordnung vom 12. Juli 1808 wegen Heiraths-Bewilligung für unangesessene Einwohner (Reggsbl. 1808 S. 1505 näher bestimmt.

Fünftes Kapitel.

Von der Stände-Versammlung, und der Wahl der Städte- und Landeigenthümer-Abgeordneten.

§. 66.

Die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs Baiern besteht nach der Verfassungs-Urkunde vom 27. Mai 1818 Titel VI. (Gesetzbl. 1818 S. 121 u w.) aus zwei Kammern, nämlich:

I. aus der Kammer der Reichsräthe,

II. aus der Kammer der Abgeordneten.

§. 67.

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt, aus

I. den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;

II. den Kronbeamten des Reiches;

III. den beiden Erzbischöfen;

IV. den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, solange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;

V. einem von Seiner Königlichen Majestät ernannten Bischofe, und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Konsistoriums;

VI. aus denjenigen Personen, welche Seine Königliche Majestät entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteten Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 68.

Die Kammer der Abgeordneten, deren Anzahl sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche richtet, und zwar in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien Ein Abgeordneter gerechnet wird, bildet sich,

I. aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der Kammer der Reichsräthe haben, mit einem Achttheil;

II. aus Abgeordneten der Universitäten, deren jede Ein Mitglied absendet;

III. aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, mit einem Achttheile;

IV. aus Abgeordneten der Städte und Märkte, mit einem Viertheile;

V. aus den nicht zu I. gehörigen Landeigenthümern (ohne grundherrliche Gerichtsbarkeit) mit zwei Viertheilen der Gesammtzahl der Abgeordneten zu dieser Kammer.

§. 69.

Jede Klasse wählt in jedem einzelnen Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten für die sechsjährige Dauer der Versammlung.

Die während dieser Dauer erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten an der Stimmenzahl zunächst kommen.

Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von Seiner Königlichen Majestät aufgelöset wird.

So oft eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der k. Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§. 70.

In Rücksicht der Wahl zu der Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, der Universitäten und der Geistlichen wird sich auf das Edikt über die Stände-Versammlung (Gesetzbl. für das K. B. 1818 Seite 349 und weiter) bezogen. —

An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten aber, für welche ein

Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den Königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Land-Gemeinden, auf welche die Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten vertheilt wird, und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bei den Städten wird den Bedeutenderen derselben, sowohl in Ansehung ihrer besonderen Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung, die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungs-Bezirke die für denselben zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse.

§. 71.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche vorgeschrieben sind, um als Abgeordneter gewählt werden zu können, daß man nämlich, ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse, ein selbstständiger Staats-Bürger seyn, das dreißigste Lebens-Jahre zurückgelegt haben und sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen müsse, endlich auch niemals wegen Verbrechen oder Vergehen einer Spezial-Untersuchung unterlegen habe, wovon man nicht gänzlich freygesprochen worden, wird noch insbesondere erfordert, daß die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und

Märkten, von welchen sie entweder als solche, oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen, oder mit einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser und Rustikal-Steuer ein Simplum von zehn Gulden, oder an Gewerbe-Steuer einen für die dritte Haupt-Klasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammt-Summe entrichten, welche dem Betrage der eben erwähnten dritten Haupt-Klasse der Gewerbe-Steuer entspricht.

Auf gleiche Art müßen die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer, zu welchen auch die Städte und Märkte unter 500 Familien mitwählen, ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respektiven Regierungs-Bezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

In das Steuer-Simplum wird nur die Rustikal-, Häuser- und Gewerbe-Steuer mit Ausschluß der Personal- und indirekten Auflagen, jedoch nicht bloß von der in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungs-Bezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirken, in welchen die dermalige Steuer-Verfassung der älteren Regierungs-Bezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuer-

quote nach der jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungs-Bezirken, oder in mehreren Klassen des einen Regierungs-Bezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

Damit aber nicht passivwahlunfähige Individuen vorgeschlagen werden, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeinde-Glieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansäßigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 72.

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl nebst dem Verfassungs Eide:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam
„dem Gesetze, und Beobachtung der Staats-
„Verfassung, so wahr mir Gott helfe und sein
„heiliges Evangelium"

wenn er ihn nicht schon früher abgelegt hat, nachstehenden **Wähler**-Eid abzuschwören:

„Ich schwöre: daß ich meine Wahl-Stimme nach
„freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches
„zum allgemeinen Beßten des Landes für dien-

„lich erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe,
„und diesfalls von Niemand unter was immer
„für einem Vorwand, weder mittel= noch un=
„mittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk an=
„genommen habe, noch annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Ab=
„geordneten der zweiten Kammer erwählt zu
„werden, Niemand weder mittel noch unmit=
„telbar eine Gabe oder Geschenk versprochen
„oder gegeben habe, noch geben oder verspre=
„chen werde."

„So wahr ꝛc."

Diesen Eid haben die Wähler der Städte= und Märkte=, dann Landeigenthümer=Abgeordneten vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der Königlichen Wahl=Kommission abzulegen.

Die Wahlstimme kann übrigens nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Klasse hiezu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre alt, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahl=Momenten (im Sitze der Kreis=Regierungen) aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

Zur Giltigkeit der Wahl selbst aber wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wähler oder Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungs=Falle deren Ersatzmänner erfordert.

§. 73.

Zur Wahl der Abgeordneten aus jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen

sind, tritt nur eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigens hiezu ernannten Königlichen Kommissärs nach vorher abgelegtem Wähler-Eide vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hiezu vorbereitet, mit fortlaufender Nummer bezeichnet, und nachdem sie unter einander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in dem Wahlzettel den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen, und dem Königlichen Wahl-Kommissär, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Kommissär jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift, öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahl-Protokoll aber von

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem Königlichen Regierungs-Präsidium einzusenden.

§. 75.

Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirkes zu ernennen, und wird auf die im §. 72 bis 74 bezeichnete Art vorgenommen.

Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung Einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

Die zweite Wahlhandlung, oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Klasse, wird am Sitze der Königlichen Bezirks-Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittels besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 73 beeidet werden. Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §. 74 aufgeführt ist, von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten mit Beiziehung der beiden Direktoren geleitet, und da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden

derselben, den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen.

§. 76.

Die Wahl der Abgeordneten aus den Grundeigenthümern ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, wobey auch die Städte und Märkte unter 500 Familien konkurriren, zerfällt in drei Momente, nämlich:

I. in die Urwahl,

II. in die Ernennung der Wahlmänner, und

III. in die eigentliche Wahl der Abgeordneten.

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage des vorgesetzten Land- oder Herrschafts-Gerichtes durch den bestehenden Gemeinde-Ausschuß — resp. Magistrat mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten — zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungs-Falle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahl-Momente ernannt werde, worüber der Gemeinde-Vorstand (Bürgermeister) unter seiner und zweier Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land-, respektive Herrschafts-Gerichte zu übergeben hat.

Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und soviel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht.

Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien

haben von jedem 100 Familien Einen Bevollmächtigten zu ernennen.

Nach der Wahl sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschafts-Gericht zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahl-Versammlung des Regierung-Bezirkes, und die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer selbst geschieht bei der Königlichen Bezirks- oder Kreis-Regierung.

§. 77.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

I. wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

II. wegen solcher häuslicher Familien- oder Dienstes-Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen, oder Vorgesetzten wesentlich erfordern;

III. Staats-Diener oder Staats-Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung Seiner Königlichen Majestät nachsuchen, ohne welche sie in der Kammer nicht eintreten können. — Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Regierungs-Präsidium zu machenden Anzeige beilegen.

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die

Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungs-Bezirks zu der Wahl der Städte- und Märkte-, oder Landeigenthümer-Abgeordneten eröffnet wird, bei dem Wahlbezirke der Stadt-, oder des betreffenden Land- oder Herrschafts-Gerichtes übergeben werden.

Die Wahlmänner des einschlägigen Land- und respektive Herrschafts-Gerichtes oder der betreffenden Stadt- oder Markts-Gemeinde haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen-Mehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein. —

In den Fällen, wo nur Eine Wahlhandlung zur wirklichen Auswahl in die Kammer der Abgeordneten vorgeschrieben ist, haben die Gewählten ihre Ablehnung bei der vorgesetzten Kreis-Regierung anzubringen, und von daher das weitere zu gewärtigen.

Die übrigen Bestimmungen des bereits im §. 72 angezogenen Ediktes über die Ständen, namentlich über deren Versammlung, Einberufung, Wirkungs-Kreis und Geschäfts-Gang gehören nicht hieher.

Zweites Buch.

Von den Versammlungen und Vorrechten der Gemeinde=Bevollmächtigten.

Erstes Kapitel.

Von Versammlungen, Direktion, Beschlußfassung und Führung der Sitzungs=Protokolle.

§. 1.

Die Gemeinde=Bevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeinde= oder Rathhause; sie wählen sich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§. 2.

Ihre Versammlungen finden statt,

I. so oft sie der Magistrat in den bestimmten Fällen dazu auffordert;

II. so oft sie selbst bei besonderen Veranlassungen es für nothwendung erachten.

Von allen Versammlungen müssen sie aber jedesmal dem Magistrate, und der außer diesem in der Stadt oder im Markte befindlichen besonderen Polizei=Behörde die vorläufige Anzeige machen.

§. 3.

Der Gemeinde=Bevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine gültige

Entschuldigungs = Ursache nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von Einem Gulden zu dem Lokal = Armenfonde; im zweiten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bei wiederholtem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Ob das angegebene Hinderniß als gültige Entschuldigungs = Ursache angesehen werden könne, darüber haben in jedem einzelnen Falle die anwesenden versammelten Gemeinde = Bevollmächtigten zu erkennen.

§. 4.

Bei den Versammlungen bringt der Vorstand jede Sache einzeln zum Vortrage, so, daß die Berathung über den zweiten Gegenstand erst dann veranlaßt wird, wenn der erste durch Beschluß gänzlich abgethan ist.

In wichtigen Angelegenheiten ist es am Beßten, wenn der Vorstand nach der Vorlage und Bekanntmachung des Gegenstandes die Mitglieder nach der Reihe der Sitze mit ihren Bemerkungen hört; nach Abgabe dieser vorläufigen Bemerkungen stellt derselbe sodann die geeigneten Fragen, oder beantragt, was in der Sache beschlossen werden solle, und ruft die übrigen Gemeinde = Bevollmächtigten nach der Reihefolge ihrer Plätze auf, ihre Stimmen abzugeben. In minder wichtigen Sachen kann der Vorstand, oder wer vorträgt,

sogleich den Inhalt des Beschlusses selbst zur Genehmigung vorlegen.

Jeder Gemeinde-Bevollmächtigte kann einen Antrag stellen, sofern er einen zu dem Wirkungs-Kreise derselben gehörigen Gegenstand betrifft.

§. 5.

Die Mehrheit der Stimmen gibt den Beschluß. Entsteht eine gleiche Anzahl von Stimmen für und gegen den Antrag, so entscheidet der Vorstand, so, daß, wenn er selbst den Antrag gestellt hat, ihm zuletzt noch eine Stimme zukommt.

Sachen, welche beschleunigte Erledigung erheischen, können mittels Zirkulares zur Abstimmung gebracht werden, ohne daß es einer besonderen Versammlung bedürfte. Der Vorstand, oder wer vorträgt, setzt nämlich seine Meinnng schriftlich auf, und sendet sie bei den übrigen Gemeinde-Bevollmächtigten herum, wobei jeder seiner Unterschrift „einverstanden" oder „nicht einverstanden" beifügt.

Bei Gegenständen von Wichtigkeit findet jedoch eine solche Behandlung nicht statt.

Die auf diese Weise erhaltenen Beschlüße werden bei der nächstfolgenden Versammlung bekannt gemacht, und in das Sitzungs-Protokoll eingeschrieben.

Zu allen Beschlüßen der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwei Drittheilen erfordert, und von diesen muß mindestens die Hälfte und Ein Mitglied darüber für den Beschluß gestimmt haben. Nur die in

dieser Art gefaßten Beschlüße sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§. 6.

Der Protokollführer trägt die gefaßten Beschlüße in das Sitzungs = Protokoll ein, welches nach dem Schluße der Sitzung von dem Vorstande und dem Protokollführer, dann von zweien Mitgliedern der anwesenden Gemeinde = Bevollmächtigten unterschrieben, und sammt den übrigen Akten geeignet aufbewahrt wird.

Die Form dieses Sitzungs = Protokolles kann nachstehende seyn:

„Protokoll,
„abgehalten bei der Sitzung der Gemeinde = Bevoll-
„mächtigten der Stadt (des Marktes) N. N. auf
„dem Rathhause
„am 20. Jänner 1822.
„In Gegenwart
„sämmtlicher Gemeinde = Bevollmächtigten mit Aus-
„nahme der Herren N. N.
„Protokollführer N.

„Vorträge:	„Beschlüße:
1.	
„Der Magistrat dahier „beantragt den Verkauf „des Leprosenhauses.	
	„Das Leprosenhaus soll als „gänzlich unnöthig und „zwecklos verkauft werden. „Mit Stimmenmehrheit.
2.	
„Anselm Maier bittet den „Magistrat um Aufnah-	

„me als Bürger und
„Schlossermeister.

„Gegen die erbettene Auf-
„nahme des Maier als
„Bürger und Schlosser
„wird nichts erinnert.
„Einstimmig.

u. s. w.

„Womit diese Sitzung geschlossen wurde.

„Die
„Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt (oder des
„Marktes) N. N. L. S.
„N. N. Vorstand.

N. N. Protokollführer.
„N. N. Gemeinde-Bevollm.
„N. N. Gemeinde-Bevollm.

§. 7.

Nach den Beschlüßen werden die nöthigen Schreiben entworfen, und vom Protokollführer besorgt. Diese Schreiben oder Vorstellungen sind von denselben Mitgliedern zu unterzeichnen, welche das Sitzungs-Protokoll unterschrieben haben.

Sie können auf einem ganzen Bogen gewöhnlichen Papiers halbbrüchig in folgender Form erlassen werden:

„An den Magistrat der
„Stadt (oder des Mark-
„tes) N."

„Die Gemeinde-Bevoll-
„mächtigten stimmen in
„den Verkauf des Lepro-
„senhauses, und ersuchen

„den verehrlichen Magi-
„strat, hienach weiter ge-
„eignet zu verfügen.
„Mit aller Hochachtung.
„Die
„Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt (oder des
„Marktes) N.
„N. N. Vorstand. „N. N. Protokollführer.
„N. N. Gemeinde-Bevollmächt.
„N. N. Gemeinde-Bevollmächt."

Es dürfen nicht mehrere Gegenstände mit Einem Schreiben erlediget werden, sondern es ist nothwendig, daß für jede einzelne Sache ein besonderes Schreiben gemacht werde.

Die ausgefertigten Erlasse können offen oder verschlossen an den Magistrat gebracht werden.

Dem Gemeinde-Bevollmächtigten wird auch ein Siegel in der Form der kleineren Amts-Siegel mit dem Wappen der Stadt (oder des Marktes) und mit der Umschrift

„Die Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt „(oder Marktes) N. gestattet.

§. 8.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten müssen sich in allen Angelegenheiten zunächst an den Magistrat wenden.

Selbst bei Beschwerden wider denselben sollen sie vor Allem eine gütliche Ausgleichung beantragen, und nur dann, wenn der Magistrat ihre Bemerkungen unbeachtet läßt, können sie bei der vorgesetzten Stelle Abhilfe nachsuchen.

Vorstellungen an die höchsten und allerhöchsten

Stellen von Seite der Gemeinde-Bevollmächtigten kommen daher selten vor, und sind in der allgemein vorgeschriebenen Form auszufertigen.

An Seine Majestät den König, an den Staatsrath, an die königlichen Staats-Ministerien, an das Oberappellationsgericht, an den obersten Rechnungs-Hof heißt die Anrede:

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
„König!
„Allergnädigster König und Herr"!

Zwischen der Anrede und dem Anfange der Vorstellung wird links in abgekürzten Zeilen der Betreff angegeben: z. B.

„den Lokal-Malz-Aufschlag
„zu Regensburg betreffend."

In der Vorstellung selbst schreibt man:

„Eure Königliche Majestät,
oder „Allerhöchstdieselben haben ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart muß Ehrfurcht ausdrücken. Der Antrag wird in Form einer allerunterthänigsten Bitte gestellt.

Am Schluße bedient man sich gewöhnlich der Formel:

„Womit in allertiefester
„Ehrfurcht erstirbt."

Dann kommen in der Mitte die Worte:

„Eurer Königlichen Majestät!"

und ganz unten

„allerunterthänigst treugehorsamster N. N.

„N. N. d. 2. Jän. 1823.

Die Aufschrift von Außen lautet:
„An Seine Königliche Majestät von Baiern.
„Zum allerhöchsten Staats = Ministerium des ꝛc.
(mit Anführung der einschlägigen allerhöchsten Stelle).

In den Eingaben und Berichten an die Königlichen Regierungen ist die Anrede:
„Königliche Regierung des N. Kreises,
„Kammer des Innern.“
oder „Kammer der Finanzen“ (wenn die Sache dahin gehört).
(Betreff, wie oben.)

Schreibart und Schlußformel müßen die schuldige Ehrfurcht ausdrücken, dann folgen die Worte:
„Der Königlichen Kreis = Regierung
(Datum). „unterthänigst gehorsamster“
N. N.

Dieselbe Form ist mit den geeigneten Abänderungen in Rücksicht der Benennung an alle jene Stellen zu beobachten, welche mit den Kreis = Regierungen auf gleicher Stuffe stehen.

Die Gemeinde = Bevollmächtigten in den Städten der zweiten und dritten Klasse, dann in den Märkten, welche einem Land = oder gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, haben sich in ihren Eingaben an dieselben der Anrede:
„Königliches Land = (N. N.sches
„Herrschafts = oder N. N. Patri=
„monial Gericht!“)
einer geziemender Schreibart, Verehrung ausdrückenden Schlußformel zu bedienen, und mit:
„Des Königl. Land = ꝛc. Gerichts
(Datum) „unterthänigst gehorsamster N. N.
zu unterzeichnen.

Zweites Kapitel.

Von der Dienstes = Zeit und den Vorrechten der Gemeinde=Bevollmächtigten.

---

§. 9.

Die Gemeinde = Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sind von der Theilnahme an den Gemeinde = Lasten nicht befreit; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeinde = Bezirke sollen Ihnen aus dem Gemeinde = Vermögen vergütet werden.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang vor den übrigen Bürgern.

Eine Amtskleidung ist für sie nicht vorgeschrieben.

§. 10.

Die Gemeinde = Bevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt; nach Abfluß dieser Zeit tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt.

Der erste Austritt aber geschah nach Umfluß von drei Jahren durch das Loos; auch der zweite geht nach Ablauf des sechsten Jahres der Dienstzeit ebenfalls durch das Loos vor sich, und erst nach dem neunten Jahre beginnt der regelmäßige Austritt des ersten Drittheils.

§. 11.

Der Abgang der einzelnen Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum or=

dentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zuläßige Weise ergibt, wird erst bei der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen, wenn nach den erfolgten einzelnen Abgängen nicht einmal mehr zwei Drittheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden. In diesem Falle treten zuerst die Ersatzmänner von der letzten vorgenommenen Wahl ein. Würden aber auch nach dem Eintritte der Ersatzmänner nicht mehr zwei Drittheile der Gemeinde-Bevollmächtigten vorhanden seyn, so wird, wenn bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen noch mehr als sechs Monate in Mitte liegen, eine außerordentliche Zwischenwahl vorgenommen; außerdessen aber werden die Gemeinde-Bevollmächtigten mit den Gemeinde-Gliedern ergänzt, welche in der letzten Wahl nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten, und inzwischen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

§. 12.

Diejenigen, welche in allen diesen Fällen des §. 11. an die Stelle der einzelnen früher ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Gemeinde-Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten, insoferne sie bei ihrem Abgange nicht wieder gewählt werden. —

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Druckfehler.

Seite 5. Zeile 3 von unten muß es heißen: zurückgelegt haben, und in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen.

Seite 6. Zeile 1. von oben bleibt das = weg.

Seite 10. Zeile 14 von oben anstatt Mehrerer stehe Mehrere.

Seite 15. Zeile 7 von oben anstatt die heiße es der.

Seite 19. Zeile 12 von oben anstatt Jeder stehe Jede.

Seite 28. Zeile 12 von oben fehlt bei Kanzlei das =.

allda Zeile 10 von unten stehe nach unmittelbaren auch definitiven

Seite 30. Zeile 12 von oben bleibe das = weg.

Seite 37. Zeile 12 von oben bleibe ihr weg.

Seite 40. Zeile 13 von oben fehlt bei Komune ein m

Seite 42. Zeile 11 von oben anstatt lastigen heiße es lästigem.

Seite 43. Zeile 5 von oben anstatt nämlich heiße es dann.

Seite 48. 14 von unten ist nach Vermögensstand beizusetzen des Kapitalsuchers.

Weniger beträchtliche Druckfehler möge der Leser selbst gefällig verbessern.

Bogl

Bogl

Bog.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Satzinger, Johann Georg,

Wirkungs-Kreis der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und Märkten des Königreiches Bayern

München u.a. 1831

Bavar. 2328 hab
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378023-4